Bezirksgericht Bülach

Einzelgericht

Geschäfts-Nr.: GG250004-C/U1 CK/nd

Mitwirkend: Ersatzrichter lic. iur. S. Sdzuy und Gerichtsschreiberin MLaw C. Kyburz

Urteil vom 14. Mai 2025
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

betreffend **mehrfache Drohung etc.**

Privatklägerin

B._____,

unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____

Anklage:
(sinngemäss)

Siehe Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro …, vom 28. Januar 2025 (diesem Urteil beigeheftet).

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

Der Beschuldigte mit seinem amtlichen Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X._____
sowie die Privatklägerin mit ihrem unentgeltlichen Rechtsbeistand
lic. iur. Y._____.

Anträge:

1. Der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich:

   - Schuldigsprechung von A._____ im Sinne der Anklageschrift
   - Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten unter Haftanrechnung sowie einer Busse von Fr. 1'000.–
   - Gewährung des bedingten Vollzuges der Freiheitsstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren
   - Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse
   - Anordnung von Bewährungshilfe für die Dauer der Probezeit im Sinne von Art. 93 StGB
   - Anordnung einer Weisung zur Absolvierung des Lernprogramms Training für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer/-innen (LAST) und zur Teilnahme an den Nachkontroll-Gesprächen beim Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Lernprogramme, 8090 Zürich im Sinne von Art. 94 StGB
   - Anordnung einer Weisung zur Alkoholabstinenz, für die Dauer der Probezeit im Sinne von Art. 94 StGB
   - Anordnung eines Rayon- und Kontaktverbotes zur Privatklägerin B._____ für die Dauer von drei Jahren im Sinne von Art. 67b Abs. 1

und Abs. 1 lit. a und b StGB sowie Überwachung der Verbote mittels Electronic Monitoring im Sinne von Art. 67b Abs. 3 StGB

- Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
- Kostenauflage

2. Der Privatklägerschaft:

   1. Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklageschrift schuldig zu sprechen und entsprechend zu bestrafen.

   2. Es seien die in der Anklageschrift beantragten Massnahmen, Auflagen und Weisungen, wie die Anordnung einer Weisung zur Alkoholabstinenz für die Dauer der Probezeit und ein Rayon- und Kontaktverbot für die Dauer von drei Jahren sowie die Überwachung der Verbote mittels Electronic Monitoring gutzuheissen.

   3. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Geschädigten eine Genugtuung von Fr. 3'500.– zuzüglich Zins von 5 % seit dem 20. August 2024 zu bezahlen.

   4. Die Kosten der Untersuchung und des Gerichtsverfahrens sowie die Kosten des unentgeltlichen Rechtsbeistands für die Geschädigte und Privatklägerin seien dem Beschuldigen aufzuerlegen.

   5. Die Kosten des unentgeltlichen Rechtbeistands der Geschädigten und Privatklägerin seien wegen offensichtlicher Uneinbringlichkeit von der Staatskasse zu tragen.

3. Des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten (sinngemäss):

   - Der Beschuldigte sei von allen Vorwürfen (ausser denjenigen hinsichtlich der SVG-Delikte) freizusprechen.
   - Der Beschuldigte sei mit einer schuldangemessenen Geldstrafe zu bestrafen.
   - Es sei der bedingte Vollzug zu gewähren unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren.

- Die Kosten- und Entschädigungsfolgen seien ausgangsgemäss festzulegen.

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Mit Anklageschrift vom 28. Januar 2025 erhob die Staatsanwaltschaft I (fortan: Staatsanwaltschaft) beim hiesigen Gericht Anklage gegen den Beschuldigten. Mit Verfügung vom 12. März 2025 wurden die Parteien auf den 14. Mai 2025 zur Hauptverhandlung vorgeladen (act. 29). Am 26. März 2024 sowie am 6. Mai 2025 wurde dem hiesigen Gericht durch die Bewährungs- und Vollzugsdienste bzw. die Stadtpolizei Zürich mitgeteilt, dass der Beschuldigte gemäss elektronischer Überwachung gegen das ihm auferlegte Rayonverbot verstossen habe, es jedoch zu keinem weiteren Vorfall gekommen sei (vgl. act. 37; act. 38/2; act. 43; act. 62).

2. Die Hauptverhandlung fand am 14. Mai 2025 statt und das Urteil wurde anschliessend beraten (Prot. S. 6 ff.). Die Urteilseröffnung erfolgte in Absprache mit den Parteien schriftlich (Prot. S. 55). Das Urteil wurde in der Folge am 15. Mai 2025 im Dispositiv postalisch an die Parteien versandt (act. 74/1-3).

II. Sachverhalt

1. Grundsätze der Beweiswürdigung

1.1. Bei der Abklärung des Sachverhalts ist der Richter keinen festen Beweisregeln verpflichtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, nach welchem es weder einen numerus clausus der möglichen Beweismittel noch feste Beweisregeln gibt. Das Gericht hat auf objektivier- und nachvollziehbare Weise darüber zu entscheiden, ob es eine Tatsache, von deren Feststellung die konkrete Entscheidung abhängt, mit hinreichender Sicherheit für bewiesen hält. Aufgrund der in Art. 10 Abs. 1 StPO sowie Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Unschuldsvermutung ist dabei erforderlich, dass das Gericht zur Überzeugung gelangt, die im Verfahren vorgebrachten Beweise vermögen die Schuld der beschuldigten Person in einer Weise zu stützen, die vernünftige Zweifel ausschliessen lässt (Art. 10 Abs. 3 StPO). Ein Schuldspruch setzt

eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung des in Frage stehenden Straftatbestandes voraus. Andernfalls muss in dubio pro reo ein Freispruch erfolgen. Allerdings setzt eine Verurteilung nicht eine gleichsam mathematische Gewissheit voraus. Es ist bereits genügend, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können. Hingegen darf ein Schuldspruch nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen (vgl. BGer 6B_297/2007 vom 4. September 2007, E. 3.4, m.w.N.).

1.2. Bei der Beweisführung darf sich das Gericht auch auf Indizien stützen. Zwar weist ein Indiz immer nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder Tat hin. Es ist jedoch zulässig, aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien, welche je für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter zu schliessen (BGer 6B_890/2009 vom 22. April 2010, E. 6.1; BGer 6B_332/2009 vom 4. August 2009, E. 2.3).

1.3. Steht Aussage gegen Aussage, ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist. Dabei darf nicht auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit der aussagenden Person abgestellt werden. Massgebend ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen ist insbesondere zu prüfen, ob diese in den wesentlichen Punkten widerspruchsfrei, in ihrem Kerngehalt schlüssig sowie ob sie – soweit möglich – verifizierbar sind. Als Kennzeichen wahrheitsgetreuer Aussagen gelten sodann die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehensablaufs, spontane, detailreiche Schilderungen, individuell geprägte, originelle oder aussergewöhnliche Geschehnisse enthaltende Äusserungen und die Verflechtung der Aussage mit bewiesenen Umständen sowie die inhaltliche Konstanz des für die befragte Person subjektiv Wichtigen. Grobe Widersprüche, unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten sowie stereotyp wirkende Aussagen sind als Indizien für falsche Aussagen zu werten (HÄCKER/SCHWARZ/ BENDER/NACK/ TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht,

6. Aufl., München 2025, N 373 ff.; OGer ZH SB130149-O vom 10. Juli 2013, E. III. 3.2).

2. Anklagedossier 1: Mehrfache Drohung

2.1. Anklagevorwurf

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten in diesem Anklagepunkt vor, er habe im Zeitraum vom April 2024 bis Mitte August 2024, seine von ihm getrennt lebende Ehefrau, B._____ (fortan: Privatklägerin), wiederholt ein bis zwei Mal pro Woche, insbesondere am 1. August 2024, am 13. August 2024 und am 14. August 2024, an ihrem Arbeitsort im Imbiss und Pizza-Kurier «C._____» an der D._____-strasse 1 in E._____ aufgesucht. Dabei soll der Beschuldigte die Privatklägerin jeweils beleidigt und beschimpft und ihr zudem gesagt haben, dass er sie sowie ihren Bruder und ihre älteste Schwester [recte: Tochter] umbringen würde. Die Privatklägerin – die sich bei einem dieser Vorfälle in das dortige WC eingeschlossen habe – sei durch das Verhalten des Beschuldigten jeweils stark verängstigt worden, was der Beschuldigte gewusst und gewollt bzw. zumindest in Kauf genommen habe (act. 14).

2.2. Anerkannter und bestrittener Sachverhalt

2.2.1. Vom Beschuldigten und der Privatklägerin wurde übereinstimmend ausgeführt und ist mithin unbestritten, dass der Beschuldigte im Zeitraum vom April 2024 bis Mitte August 2024 mehrfach am Arbeitsort der Privatklägerin im Imbiss und Pizza-Kurier «C._____» an der D._____-strasse 1 in E._____ (sowie an deren Wohnort an der F._____-strasse 2, … Zürich) erschienen ist, wobei die Privatklägerin bei einem dieser Besuche von ihm geflüchtet sei (D1/2/1, FA 12 f.; D1/3/1, FA 19; D1/3/2, FA 13 ff., 34 f.; Prot. S. 11 f., 26 ff.). Entsprechend gilt der angeklagte Sachverhalt insoweit als erstellt.

2.2.2. Demgegenüber stellt der Beschuldigte in Abrede, der Privatklägerin gegenüber je geäussert zu haben, er werde sie, ihren Bruder und ihre älteste Tochter umbringen. Er betonte mehrfach, nie jemanden bedroht zu haben (D1/2/1, FA 5 ff., 12; D1/2/2, FA 8 f.; D1/2/3, FA 5 f.; D1/2/6, FA 12, 17, 41 ff.;

Prot. S. 28 f.). Nachfolgend wird somit zu klären sein, ob dem Beschuldigten, die im vorliegenden Anklagepunkt vorgeworfenen Drohungen rechtsgenügend nachgewiesen werden können.

2.3. Beweislage

2.3.1. Im vorliegenden Anklagepunkt stützt sich die Beweisführung im Wesentlichen auf die Aussagen der Privatklägerin (D1/3/1-2; Prot. S. 8 ff.) sowie diejenigen des Beschuldigten (D1/2/1-6; Prot. S. 21 ff.). Als weitere Beweismittel dienen die Aussagen der Zeuginnen G._____ (D1/4/1), H._____ (D1/4/2) und I._____ (D1/4/3).

2.3.2. Die Privatklägerin schilderte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. August 2024 zusammengefasst, dass der Beschuldigte immer wieder – unter anderem am 1. August 2024, am 13. August 2024 und am 14. August 2024 – an ihren Arbeitsort gekommen sei und sie dabei beleidigt, beschimpft und bedroht habe (D1/3/1, FA 19 ff.). Er habe ihr dabei jeweils unter anderem gesagt, er wolle, dass sie Schmerzen spüre, und dass er ihre Tochter sowie ihren Bruder umbringen werde (D1/3/1, FA 13, 17). Während eines Vorfalls am 14. August 2024 habe er sodann zusätzlich einen Gegenstand in die Hand genommen, woraufhin sie sich aus Angst in der Toilette eingeschlossen und die Polizei angerufen habe (D1/3/1, FA 19). Von den Drohungen habe sie lediglich der Familie des Beschuldigten erzählt (D1/3/1, FA 23). Die Drohungen würden in ihr grosse Angst um sich und ihre Tochter auslösen (D1/3/1, FA 29, 31, 48). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 8. Oktober 2024 wiederholte die Privatklägerin im Wesentlichen ihre Aussagen. Der Beschuldigte sei etwa zwei Mal pro Woche an ihren Arbeitsort gekommen und seine Besuche seien eigentlich immer mit Drohungen verbunden gewesen (D1/3/2, FA 13 ff.). Zum Vorfall vom 14. August 2024 ergänzte die Privatklägerin, dass sich der Beschuldigte hierbei einem Korb genähert habe, indem sich verschiedene Messer befunden hätten; ob er hierbei ein Messer in die Hand genommen hat, wisse sie nicht. Sie habe sich in der Folge in der Toilette eingeschlossen, woraufhin der Beschuldigte zur Toilette gekommen sei und sie aufgefordert habe, diese aufzumachen (D1/3/2, FA 12). Anlässlich der Hauptverhandlung wiederholte die Privatklägerin im Wesentlichen ihre Aussagen.

Sie brachte zudem vor, dass der Beschuldigte davon ausgehe, dass ihr Bruder und die gemeinsame Tochter ihn angezeigt hätten, was der Grund dafür sei, dass sich seine Todesdrohungen auch gegen ebendiese richten würden (Prot. S. 12). Zudem sei der Beschuldige anlässlich des Vorfalls vom 14. August 2025 – wie meistens bei seinen Besuchen – alkoholisiert gewesen sei, weshalb sie befürchtet habe, der Beschuldigte würde etwas mit den Messern bzw. Gegenständen aus den Körben tun (Prot. S. 11 f.).

2.3.3. Der Beschuldigte führte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 21. August 2024, der Hafteinvernahme vom 22. August 2024, der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 8. Oktober 2024, der Schlusseinvernahme vom 10. Januar 2025 sowie anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025 zusammengefasst durchgehend aus, dass er nie jemandem gedroht oder Schaden zugefügt und auch nie mit jemandem – ausser seinem Schwager – gestritten habe (D1/2/1, FA 5 ff., 12, 24; D1/2/2, FA 8 f.; D1/2/3, FA 5 f.; D1/2/6, FA 12, 17, 41 ff.; Prot. S. 28 f.). Er sei jeweils zum Wohn- und Arbeitsort der Privatklägerin gegangen, um seine Sachen abzuholen und von dieser seinen Goldschmuck zurückzufordern; er sei betrieben worden und deshalb auf den Goldschmuck angewiesen (D1/2/1, FA 5, 12 f.; D1/2/2, FA 8, 12; D1/2/3, FA 21 f.; Prot. S. 28 ff.).

2.3.4. Die Zeugin G._____ führte anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 23. Oktober 2024 zusammengefasst aus, dass sie im Imbiss "C._____" zusammen mit der Privatklägerin arbeite und den Beschuldigten dadurch kenne (D1/4/1, FA 8 ff.). Sie habe etwa drei Auseinandersetzungen zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten im Imbiss "C._____" beobachten können, wobei sie sich nicht konkret an die Daten erinnern könne (D1/4/1, FA 13 ff., 26). Den Inhalt der auf Kurdisch geführten Gespräche, habe sie aufgrund fehlender Sprachkenntnisse nicht verstehen können, es seien aber sichtlich angespannte Situationen gewesen und der Beschuldigte habe sich bei einem der Vorfälle trotz Aufforderung nicht entfernt (D1/4/1, FA 15 ff., 19 ff.). Die Privatklägerin habe ihr gegenüber sodann geäussert, dass sie sich unwohl fühle und beim Beschuldigten Alkohol ein Thema sei (D1/4/1, FA 22 f.). Bei einem der Vorfälle habe sich die Privatklägerin bedrängt gefühlt und sich in der Toilette eingeschlossen und sie

[G._____] habe den Beschuldigten gebeten den Imbiss zu verlassen (D1/4/1, FA 28 ff.). Ob der Beschuldigte zuvor ein Messer in die Hand genommen habe, wisse sie nicht genau, aber er habe etwas in die Hand genommen und eine Bewegung gemacht (D1/4/1, FA 34 f.).

2.3.5. Die jüngere Tochter des Beschuldigten und der Privatklägerin, H._____, führte anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 23. Oktober 2024 zusammengefasst aus, dass der Beschuldigte in den letzten Jahren viel Alkohol getrunken habe und dann häufig aggressiv sei (D1/4/2, FA 7). Mit dem Beschuldigten käme es oft zu Streit und Drohungen; er schreie die Familienangehörigen an etc. (D1/4/2, FA 21, 29). Der Beschuldigte und die Privatklägerin hätten oft laut gestritten und der Privatklägerin gehe es besser ohne ihn (D1/4/2, FA 27, 33). Sie habe persönlich nie direkt Drohungen des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin gehört (D1/4/2, FA 20), habe aber Angst, dass der Beschuldigte die Familie umbringen oder schlagen würde (D1/4/2, FA 31).

2.3.6. Die ältere Tochter des Beschuldigten und der Privatklägerin, I._____, führte anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 23. Oktober 2024 zusammengefasst aus, dass sie jeweils verbale Auseinandersetzungen zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin mitbekommen habe, jedoch nie Drohungen seitens des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin gehört habe (D1/4/3, FA 13 f.). Die Privatklägerin habe ihr jedoch von Todesdrohungen seitens des Beschuldigten erzählt, bei denen er gesagt haben soll, er würde den Bruder der Privatklägerin und sie (gemeint die Tochter) umbringen (D1/4/3, FA 19). Der Privatklägerin sei es in dieser Situation sehr schlecht ergangen und sie sei oft nahe am Zusammenbruch gewesen (D1/4/3, FA 20). Sie selbst leide psychisch auch stark unter den Vorfällen und sie habe Angst gehabt, dass der Beschuldigte der Privatklägerin oder ihr etwas antun könnte (D1/4/3, FA 13, 21). Sie hoffe, dass sich der Beschuldigte betreffend seiner Alkoholsucht Hilfe sucht und denke, dass Sicherheit und Abstand von ihm helfen würde (D1/4/3, FA 17 ff., 22).

2.4. Aussagenwürdigung

2.4.1. Die Privatklägerin schilderte den zur Anklage gebrachten Sachverhalt anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. August 2024, der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 8. Oktober 2024 sowie anlässlich der der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025 konstant, in detaillierter Weise und ohne sich in wesentliche Widersprüche zu verstricken. Der Umstand, dass sich die Aussagen der Privatklägerin in gewissen Zügen etwas schwammig erweisen und sie beispielsweise lediglich drei konkrete Daten nennen konnte, an denen der Beschuldigte sie aufgesucht habe, ändern daran nichts. Vielmehr erscheint es realitätsnah, dass bei der von ihr behaupteten Häufigkeit der Vorfälle nicht jeder einzelne davon von Beginn an, sondern erst auf Anraten der Polizei dokumentiert wurde, zumal auch nicht ein einzelner Vorfall an sich, sondern das kontinuierliche Nachstellen durch den Beschuldigten als Ganzes als besonders einschneidendes Erlebnis zu werten ist.

2.4.2. Die Ausführungen der Privatklägerin werden sodann grundsätzlich durch die Aussagen der drei Zeuginnen gestützt, wonach der Beschuldigte sich teilweise aggressiv verhalten habe und es mehrfach zu verbalen Konflikten zwischen ihm und der Privatklägerin gekommen sei, bei denen sich diese sichtlich unwohl gefühlt habe (D1/4/1, FA 15, 20 ff.; D1/4/2, FA 7, 21, 27, 31; D1/4/3, FA 13 f., 20). Der amtlichen Verteidigung ist insofern zuzustimmen, als es sich bei allen drei Zeuginnen um Personen handelt, die zur Privatklägerin ein mehr oder weniger starkes Näheverhältnis haben. So arbeitet G._____ mit der Privatklägerin zusammen für den gemeinsamen Sohn der Privatklägerin und des Beschuldigten, hat also ein gewisses Interesse daran, sich mit ihr gut zu stellen, Bei I._____ und H._____ handelt es sich um die gemeinsamen Töchter der Privatklägerin und des Beschuldigten, wobei grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Kinder ihre Eltern nicht grundlos belasten würden. Eine entsprechende Interessenlage der beiden Töchter ist denn auch nicht ersichtlich. Somit erweisen sich die Aussagen aller drei Zeuginnen sodann grundsätzlich als glaubhaft, zumal sie den Beschuldigten nicht übermässig belasten und lediglich berichten, was sie haben beobachten

können. Alle drei Zeuginnen sagten zudem unter der strengen Strafdrohung von Art. 307 StGB aus.

2.4.3. Die amtliche Verteidigung brachte sodann vor, dass der Umstand, wonach beide Töchter nie eine Drohung seitens des Beschuldigten gehört hätten, dafür spricht, dass es ebendiese nie gegeben habe (Prot. S. 44). Hier ist entgegenzuhalten, dass die Privatklägerin selbst ausführte, dass sie ihren Kindern nicht von den Drohungen des Beschuldigten habe erzählen wollen, auch wenn I._____ es trotzdem erfahren habe (vgl. D1/3/2, FA 23; Prot. S. 12). Sodann ist auch nicht per se davon auszugehen, dass die beiden Töchter potenzielle Drohungen zwingend hätten mitbekommen müssen, zumal es gemäss Anklagesachverhalt um Drohungen am Arbeitsort der Privatklägerin geht, an welchem die beiden Töchter wohl nicht stets anwesend waren. Es ist sodann nicht auszuschliessen, sondern erscheint plausibel, dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfen Drohungen in Anwesenheit der beiden Kinder konkret unterliess bzw. in deren Anwesenheit weniger ausfällig wurde, um entweder sein Verhältnis zu seinen Kindern zu schützen oder um seine Kinder als mögliche Belastungszeugen auszuschliessen.

2.4.4. Den Vorfall, bei dem sich die Privatklägerin in der Toilette einschloss, schilderte diese sodann so, wie sie ihn offenbar erlebt hat. Sie beschrieb, dass sie den Beschuldigten habe beobachten können, wie er zu einem Korb voller Messer gelaufen sei und einen Gegenstand in der Hand gehabt habe, woraufhin sie verängstigt geflüchtet sei (D1/3/1, FA 19; D1/3/2, FA 13, 17; Prot. S. 11 ff.). Die Privatklägerin sagte hierzu ausdrücklich, dass sie nicht habe sehen können, ob der Beschuldigte ein Messer in der Hand hielt oder nicht. Mit anderen Worten vermeidet es die Privatklägerin, den Beschuldigten über Gebühr zu belasten. Angesichts der Aussagen der Privatklägerin ist sodann auch nicht davon auszugehen, dass sie sich zu Dramatisierungen beziehungsweise Mehrbelastungen hinreissen liess, was ihrer Darstellung zusätzliche Überzeugungskraft verleiht. So führte sie bspw. auch aus, dass sie nie den Kontakt der Kinder zu ihrem Vater verhindern wollen würde (Prot. S. 13) und macht damit glaubhaft, dass sie dem Beschuldigten, als Ehemann und Vater ihrer Kinder, nicht ohne weiteres das Leben erschweren will. Die Privatklägerin führte sodann glaubhaft aus, dass sie lange Zeit versucht habe,

dem Beschuldigten gegenüber ruhig, geduldig und treu zu bleiben, sie jedoch auch nur ein Mensch sei und nicht für immer alles verdrängen habe können (Prot. S. 16). Die Aussagen der Privatklägerin erweisen sich zusammengefasst detailliert und lebensnah. Darauf ist somit abzustützen.

2.4.5. Anders als in der Schilderung der Privatklägerin sind in den Aussagen des Beschuldigten Warnsignale zu finden, welche an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen zweifeln lassen. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025 schweifte der Beschuldigte teilweise ab und führte aus, dass es ihm gesundheitlich nicht gut gehe, seine Unterkunft schlecht sei und ihn dort jemand mit dem Tod bedroht habe, dass der Bruder der Privatklägerin ihn falsch beschuldigt und bedroht habe sowie, dass die Privatklägerin lediglich eine Ausrede gesucht habe, um sich von ihm zu trennen (Prot. S. 20 f., 25, 28 ff., 30). Darin widerspiegelt sich das generelle Aussageverhalten des Beschuldigten, welches sich durch das gesamte Strafverfahren zieht. So versuchte der Beschuldigte die Privatklägerin bzw. deren Bruder vermehrt ins schlechte Licht zu bringen sowie den Fokus auf sein Leid zu rücken. Der Beschuldigte hielt durchwegs daran fest, weder die Privatklägerin noch ihren Bruder oder die älteste gemeinsame Tochter mit dem Tod bedroht zu haben (D1/2/1, FA 5 ff., 12, 24; D1/2/2, FA 8 f.; D1/2/3, FA 5 f.; D1/2/6, FA 12, 17, 41 ff.; Prot. S. 28 f.). Im Gegensatz zu den Aussagen der Privatklägerin erscheinen jedoch die Ausführungen des Beschuldigten zum Kerngeschehen insgesamt nicht glaubhaft. So führte er aus, die Privatklägerin etwa viermal an ihrem Arbeitsort und etwa fünfmal an ihrem Wohnort aufgesucht zu haben, unter anderem, um einen an sie verschenkten Goldschmuck, welcher er zur Tilgung seiner Schulden brauchte, zurückzufordern (D1/2/1, FA 5, 12 f.; D1/2/2, FA 8, 12; D1/2/3, FA 21 f.; Prot. S. 28 ff.). Der Beschuldigte führte indes selbst aus, dass der Goldschmuck lediglich einen Wert von Fr. 5'000.– habe (vgl. D/1/2/3, FA 21), weshalb dieser für die Rückzahlung seiner Gesamtschulden in der Höhe von Fr. 85'000.– nicht ausschlaggebend sein dürfte und die Klärung der finanziellen Angelegenheiten als reiner Vorwand für die wiederholte Kontaktaufnahme mit der Privatklägerin erscheint. Der Beschuldigte führte darüber hinaus ausweichend aus, dass ihm nicht bewusst gewesen sei, was für eine Angst er in der Privatklägerin hervorgerufen habe und er sich diese auch nicht erklären könne

(vgl. Prot. S. 28). Es erscheint indes realitätsfremd, in einer bereits angespannten, konfliktgeladenen Situation eine Person wiederholt im privaten Umfeld aufzusuchen und eben nicht davon auszugehen, im Gegenüber Gefühle der Angst oder Bedrohung auszulösen. Zudem stellte sich der Beschuldigte als empathische gelassene Person dar, die nie jemanden – nicht einmal einer Fliege – etwas zuleide tun könnte. Diese Aussage erscheint bereits im Hinblick darauf, dass beide seiner Töchter beschreiben, Angst vor ihm zu haben (vgl. D1/4/2, FA 31; D1/4/3, FA 13, 21), unglaubhaft.

2.4.6. Die Privatklägerin führte konstant aus, dass sie aufgrund der Todesdrohungen des Beschuldigten und dessen wiederholten Nachstellens unter erheblichen Angstzuständen leide; sie befürchte stets, dass er sie aufsuchen und ihr oder auch der älteren Tochter Schaden zufügen werde, weshalb sie unter gesundheitlichen Problemen und Schlafstörungen leide (vgl. D1/3/1, FA 29, 31; D1/3/2, FA 19, 51; Prot. S. 10, 12 ff., 18). Der Beschuldigte sei oft alkoholisiert und aggressiv (vgl. D1/3/2, FA 49; Prot. S. 12, 16 f.). Sodann bestätigte die Zeugin I._____, dass sich die Privatklägerin durch das Verhalten des Beschuldigten in einem psychischen Ausnahmezustand befinden würde und unter der Situation leide (D1/4/3, FA 20); auch die beiden weiteren Zeuginnen konnten sinngemäss ausführen, dass sich die Privatklägerin in Anwesenheit des Beschuldigten sichtlich unwohl gefühlt habe (D1/4/1, FA 22 f; D1/4/2, FA 27, 33). Es erscheint lebensfremd, wenn man – wie vom Beschuldigten behauptet (vgl. Prot. S. 28) – davon ausgeht, dass das wiederholte Aufsuchen der Privatklägerin trotz deren Bitte, fernzubleiben, keine entsprechenden Ängste auszulösen vermag bzw. dies nicht nachvollziehbar sei. Insbesondere vor dem Hintergrund des offenbar problematischen Alkoholkonsums des Beschuldigten, ist nachvollziehbar, dass die Worte des Beschuldigten die Privatklägerin jeweils verängstigten und befürchten liessen, er könnte diese in Tat umsetzen. So kann Alkohol doch typischerweise zu einer gesteigerten Emotionalität, Reizbarkeit, Aggressivität sowie dem einhergehenden Verlust der Selbstkontrolle führen, wogegen auch der amtliche Verteidiger nichts anführt, im Gegenteil (Prot. S. 47 ff., 52). Es erscheint zusammengefasst glaubhaft, dass die Privatklägerin durch das Verhalten des Beschuldigten verängstigt

wurde. Bei den Aussagen des Beschuldigten scheint es sich hingegen um auffällige Relativierungen zu handeln, welche nicht überzeugen.

2.5. Fazit

Zusammenfassend ist den glaubhaften Ausführungen der Privatklägerin zu folgen, womit der in diesem Anklagepunkt vorgeworfene Sachverhalt als erstellt gilt.

3. Anklagedossier 2.1 bis 2.3: Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, Drohung und versuchte Nötigung (Vorfall vom 11. September 2024, ca. 17:00 Uhr)

3.1. Anklagesachverhalt

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten in diesem Anklagepunkt vor, er habe sich am Nachmittag des 11. Septembers 2024, gegen ca. 17:00 Uhr, erneut an den Arbeitsort der Privatklägerin im Imbiss und Pizza-Kurier "C._____" an der D._____-strasse 1 in E._____ begeben, obwohl er gewusst hätte, dass jegliche Kontaktaufnahme mit der Privatklägerin mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichtes Zürich vom 23. August 2024 für die Dauer von drei Monaten verboten worden sei (act. 14, dort Anklagedossier 2.1). Dort habe der Beschuldigte zur Privatklägerin gesagt, dass er ihren Bruder und ihre älteste Schwester [recte: Tochter] umbringen würde, und dass er die Privatklägerin zwar nicht umbringen, ihr aber wehtun würde, was die Privatklägerin – wie der Beschuldigte gewusst und gewollt bzw. in Kauf genommen habe – stark geängstigt habe (act. 14, dort Anklagedossier 2.2). Zudem habe der Beschuldigten der Privatklägerin sein Mobiltelefon hingestreckt und zu ihr gesagt, dass sie damit die Polizei anrufen und ihre Strafanzeige gegen ihn zurückziehen solle, ansonsten er schon wüsste, was er machen würde. Ferner soll er dabei gesagt haben, dass er die Privatklägerin und ihre Verwandten umbringen würde, auch wenn er ins Gefängnis gehen

müsste. Die Privatklägerin habe die Polizei dennoch nicht angerufen und ihre Anzeige nicht zurückgezogen (act. 14, dort Anklagedossier 2.3).

3.2. Anerkannter und bestrittener Sachverhalt

3.2.1. Sowohl im Vorverfahren als auch anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025 anerkannte der Beschuldigte, dass er die Privatklägerin am 11. September 2024 gegen ca. 17:00 Uhr an ihrem Arbeitsort im Imbiss und Pizza-Kurier "C._____" an der D._____-strasse 1 in E._____ aufgesucht hat (D2/3/1, FA 17; D2/3/2, FA 6 ff.; Prot. S. 30). Da sich die Aussagen des Beschuldigten im Wesentlichen mit dem Untersuchungsergebnis decken, gilt der äussere Sachverhalt gemäss Anklageschrift bezüglich des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen insoweit als erstellt.

3.2.2. Hingegen bestreitet der Beschuldigte, dass er Kenntnis vom verfügten und verlängerten Kontakt- und Rayonverbot hatte. So stellt er sich auf den Standpunkt, dass er den Brief mit der Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts Bülach betreffend Ersatzmassnahmen vom 23. August 2024 zwar abgeholt, jedoch nicht geöffnet und entsprechend nicht gelesen habe (D2/3/1, FA 10). Auf Hinweis darauf, dass der Beschuldigte den Brief mit vorgenannter Verfügung anlässlich der Verhaftung vom 11. September 2024 geöffnet auf sich trug, führte er aus, dass er den Brief zwar geöffnet aber nicht gelesen habe (D2/3/1, FA 11 f.). Auf diesen Standpunkt stellte er sich auch anlässlich der Hafteinvernahme vom 13. September 2024 sowie der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025 (D2/3/2, FA 11, 15 f.; Prot. S. 29). Damit stellt der Beschuldigte insbesondere den inneren Anklagesachverhalt in Abrede. Nachfolgend wird somit zu klären sein, ob dem Beschuldigten, die im vorliegenden Anklagepunkt vorgeworfene Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen rechtsgenügend nachgewiesen werden kann. Auf diese inneren Vorgänge kann nur anhand einer Würdigung der äusseren Umstände geschlossen werden. Die Feststellung des subjektiven Tatbestands ist damit Bestandteil der Sachverhaltsabklärung. Da jedoch in diesem Bereich Tat- und Rechtsfragen sehr eng miteinander verbunden sind, drängt es sich regelmässig

auf, diese Fragen lediglich einmal unter dem Aspekt der rechtlichen Würdigung zu behandeln. Hierzu ist deshalb auf die nachfolgenden Erwägungen zu verweisen.

3.2.3. Der Beschuldigte stellt sodann in Abrede, der Privatklägerin gegenüber je geäussert zu haben, er werde sie, ihren Bruder oder die älteste Tochter umbringen, sowie ihr (der Privatklägerin) sein Mobiltelefon hingestreckt zu haben und sie damit zum Rückzug der Strafanzeige zu nötigen versucht zu haben (D1/1/6, FA 17, 19; D2/3/1, FA 23 ff.; D2/3/2, FA 6 ff.; Prot. S. 30). Nachfolgend wird somit zu klären sein, ob dem Beschuldigten, die im vorliegenden Anklagepunkt vorgeworfenen Tatbestände der Drohung und versuchten Nötigung rechtsgenügend nachgewiesen werden können.

3.3. Beweislage

3.3.1. Im vorliegenden Anklagepunkt stützt sich die Beweisführung im Wesentlichen auf die Aussagen der Privatklägerin (D1/3/2; D2/2/4; Prot. S. 8 ff.) sowie diejenigen des Beschuldigten (D1/2/6; D2/3/1-2; Prot. S. 21 ff.). Als weitere Beweismittel dienen die Aussagen der Zeuginnen G._____, H._____ und I._____ (D1/4/1-3; vgl. E. II, 2.3.4-2.3.6).

3.3.2. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 12. September 2024 schilderte die Privatklägerin, dass der Beschuldigte am 11. September 2024 um ca. 17:00 Uhr bis 17:30 Uhr an ihrem Arbeitsort erschienen sei. Dort sei er nahe an sie herangetreten und habe sie aufgefordert, ihre Strafanzeige zurückzuziehen, ansonsten er sie, ihre Tochter I._____ sowie ihren Bruder J._____ umbringen und in der Familie eine "Blutrache" beginnen würde. Nachdem sie zunächst versucht habe den Beschuldigten zu ignorieren, habe dieser ihr sein Mobiltelefon überreicht und sie dazu aufgefordert, damit die Polizei anzurufen. Er habe gesagt, dass wenn sie dies tun würde, er ein Messer holen und sie noch vor Ort abstechen würde, weshalb sie Angst bekommen habe (D2/2/4, FA 25, 27). Der Beschuldigte sei sehr aufgebracht und aggressiv gewesen; er habe sie beleidigt, versucht einen Streit zu provozieren und sie aufgefordert, ihm einen Döner zu geben (D2/2/4, FA 26 f.). Er habe sodann versucht ihr näher zu kommen, sie sei dann aber zu den Toiletten ins Untergeschoss gegangen (D2/2/4, FA 27). Er habe

ihr auch gesagt, dass er alle erledigen und umbringen werde, wenn er aus der Haft entlassen werde (D2/2/4, FA 29). Die Drohungen des Beschuldigten hätten in ihr eine unheimliche Angst ausgelöst und sie habe befürchtet, dass der Beschuldigte seine Drohungen in die Tat umsetzen würde (D2/2/4, FA 29, 34); der Beschuldigte müsse irgendeine Krankheit haben, denn vor zwei Jahren habe er sich noch anders verhalten (D2/2/4, FA 34, 40). Nun konsumiere der Beschuldigte täglich Alkohol und er sei den ganzen Tag über betrunken (D2/2/4, FA 45). Anlässlich der Einvernahme vom 8. Oktober 2024 wiederholte und konkretisierte die Privatklägerin, dass der Beschuldigte unter anderem gesagt habe, dass er ihren Bruder und ihre Tochter – und nicht sie (die Privatklägerin) – umbringen werde, um ihr [der Privatklägerin] wehzutun (D1/3/2, FA 20). Er habe ihr sodann (beim Hinstrecken des Mobiltelefons) gesagt, dass "sie schon wisse, was er machen würde", sollte sie ihre Strafanzeige nicht zurückziehen, und dass er alle umbringen werde, wenn er ins Gefängnis gehen müsse (D1/3/2, FA 21 f., 40). Der Beschuldigte sei ausser Kontrolle gewesen und sie habe ihn nicht wiedererkennen können (D1/3/2, FA 23). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025 führte die Privatklägerin auf konkrete Nachfrage, ob der Beschuldigte sie mit dem Tod bedroht habe, damit sie die Strafanzeige zurückzieht, aus, dass sie sich nicht mehr erinnern könne; sie sei überfordert und es sei vieles passiert (Prot. S. 17). Auf weitere Nachfrage wiederholte sie indes ihre bereits bei der polizeilichen Einvernahme vom 12. September 2024 gemachten Aussagen; so sei es immer wieder zu Todesdrohungen gegenüber ihr und ihrer Familie gekommen und der Beschuldigte habe sie aufgefordert, die Strafanzeige zurückzuziehen, ansonsten er sie (die Privatklägerin), ihren Bruder oder I._____ umbringen würde (Prot. S. 18). Der Beschuldigte sei sodann wiederholt der Auffassung gewesen, dass ihr Bruder oder I._____ ihn angezeigt hätten (Prot. S. 16 ff.).

3.3.3. Der Beschuldigte bestritt anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 12. September 2024 zusammengefasst, dass es zu der ihm vorgeworfenen versuchten Nötigung sowie den Drohungen gekommen sei (D2/3/1, FA 23 ff, 32, 35 f.); er hätte einzig gewollt, dass der Bruder der Privatklägerin seine Aussagen bei den Behörden korrigiere, da dieser ihn verleumde (D2/3/1, FA 23). Am vorherigen Tag sei er sodann nur kurz beim Arbeitsort der Privatklägerin gewesen; sie

hätten nicht von einer Anzeige gesprochen (D2/3/1, FA 30). Der Privatklägerin könne er nie etwas antun, da sie die Mutter seiner Kinder sei (D2/3/1, FA 31, 35). Zudem glaube er, dass die Privatklägerin Ängste habe und es ihr psychisch schlecht gehe (D2/3/1, FA 37). Anlässlich der Hafteinvernahme vom 13. September 2024 wiederholte der Beschuldigte grundsätzlich seine Aussagen. Das Ganze sei gelogen; die Privatklägerin hätte ihm Goldschmuck aushändigen sollen, was sie aber nicht gemacht habe (D2/3/2, FA 6). Sodann habe er lediglich einen Döner im Imbiss holen wollen – nicht mehr – und nicht die Absicht gehabt, die Privatklägerin zu verängstigen (D2/3/2, FA 17). Auf Nachfrage, weshalb die Privatklägerin falsche Aussagen machen sollte, führte er aus, dass der Bruder der Privatklägerin ihn bedroht habe und alles durcheinandergebracht und ihn schliesslich zusammen mit seiner Tochter und der Privatklägerin angezeigt hätte (D2/3/2, FA 22 f.). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. Januar 2025 bestritt der Beschuldigte die Tatvorwürfe weiterhin (D1/2/6, FA 17). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025 führte der Beschuldigte aus, dass er an diesem Tag lediglich die Saiten seiner Laute habe abholen und nicht streiten wollen; er könne nicht verstehen, weshalb sie behauptet, er habe sie mit dem Tod bedroht (Prot. S. 30). Er habe ihr sodann gesagt, dass ihr Bruder falsche Aussagen über ihn gemacht habe und er diese korrigieren müsse (Prot. 31). Die Privatklägerin stelle womöglich Behauptungen über ihn auf, um einen Grund für die Scheidung zu finden und habe ihren Bruder gegen ihn aufgehetzt (Prot. S. 30).

3.4. Aussagenwürdigung

3.4.1. Die Privatklägerin schilderte den chronologischen Ablauf des Vorfalls über sämtliche Einvernahmen hinweg nachvollziehbar und ohne wesentliche Widersprüche. Die Kernaussage – die Todesdrohungen des Beschuldigten sowie dessen Aufforderung zum Rückzug der Strafanzeige – legte die Privatklägerin über alle Einvernahmen hinweg konsistent dar, auch wenn sie anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025 zunächst mit der Beantwortung von Fragen diesbezüglich überfordert schien (vgl. Prot. S. 17 f.). Letzteres lässt nicht per se Zweifel an ihren Aussagen aufbringen, zumal es nicht ungewöhnlich erscheint, dass im Rahmen der ungewohnten Situation vor Gericht, in Kombination mit der Aufarbei-

tung emotional belastender Erfahrungen, Betroffene nicht stets in der Lage sind, präzis zu antworten. Auch anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025 zeigte sich die Privatklägerin durch das Verhalten des Beschuldigten als stark verängstigt und sie schien sichtlich darunter zu leiden. Sie machte sodann nicht den Eindruck, dass sie den Beschuldigten mehrbelasten oder die Vorfälle dramatisieren wolle; vielmehr legte sie überzeugend dar, dass der Beschuldigte sie über lange Zeit kontrollierte und unter Druck setzte und sie sich final dazu entschieden hat, dem ein Ende zu setzen. Die Aussagen der Privatklägerin, wonach der Beschuldigte viel Alkohol konsumiere und sich dadurch aggressiv verhalte, werden sodann durch die Aussagen der Zeugin I._____ gestützt (vgl. E. II, Ziff. 2.3.6). Die Aussagen der Privatklägerin erweisen sich somit zusammengefasst insgesamt als detailliert und lebensnah.

3.4.2. Die Aussagen des Beschuldigten zum Kerngeschehen erweisen sich hingegen als wenig glaubhaft. Zum einen machte er im Vorverfahren sowie anlässlich der Hauptverhandlung widersprüchliche Aussagen zum Motiv für das Aufsuchen der Privatklägerin zum Tatzeitpunkt: Er brachte zunächst vor, dass er gewollt habe, dass der Bruder der Privatklägerin seine Aussagen bei den Behörden korrigiert (D2/3/1, FA 23), anschliessend behauptete er hingegen, dass von einer Anzeige gar nie gesprochen worden sei (D2/3/1, FA 30). Nachträglich stellte er sich auf den Standpunkt, dass er bei der Privatklägerin seinen Goldschmuck habe abholen wollen (D2/3/2, FA 6) – in derselben Einvernahme führte er dagegen aus, dass er lediglich einen Döner habe holen wollen (D2/3/2, FA 17). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025 seien es dann – wieder anders – die Saiten seines Instruments (Laute) gewesen, die er habe abholen wollen (Prot. S. 30). Sodann weichte der Beschuldigte teilweise in seinen Antworten aus, kam immer wieder auf die angeblichen falschen Anschuldigungen etc. seitens des Bruders der Privatklägerin zurück und stellte sein persönliches Leiden in den Fokus (vgl. D2/3/2; FA 21 ff.; Prot. S. 30 ff.). Die Aussagen des Beschuldigten erweisen sich zusammengefasst als widersprüchlich und unglaubhaft.

3.4.3. Die Privatklägerin führte sodann konstant aus, dass sie tatsächlich der Auffassung gewesen sei, der Beschuldigte könnte seine Drohungen in die Tat umset-

zen, mithin sie sinngemäss Todesangst gehabt habe, und dass sein Verhalten grosse Angst in ihr ausgelöst hätte (vgl. D2/2/4, FA 25 ff., 29, 34, 40; D1/3/2, FA 23; Prot. S. 12 f., 18), weshalb den glaubhaften Ausführungen der Privatklägerin diesbezüglich zu folgen ist (vgl. E. II, 2.4.4).

3.5. Fazit

Zusammenfassend ist den glaubhaften Ausführungen der Privatklägerin zu folgen, womit der in diesem Anklagepunkt vorgeworfene Sachverhalt betreffend die Drohung und die versuchte Nötigung als erstellt gilt.

4. Anklagedossier 2.4: Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Vorfall vom 11. September 2024, ca. 22:00 Uhr)

4.1. Anklagesachverhalt

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten in diesem Anklagepunkt vor, er habe sich am Abend des 11. September 2024, gegen ca. 22:00 Uhr an den Wohnort der Privatklägerin an der Adresse F._____-strasse 2 in … Zürich begeben, obwohl er gewusst habe, dass ihm ein Kontaktverbot zur Privatklägerin sowie ein Rayonverbot für diese Liegenschaft mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichtes Zürich vom 23. August 2024 für die Dauer von drei Monaten auferlegt worden sei. Dort habe er versucht via Lichtschacht in die Liegenschaft zu gelangen, wo er indes von den durch die Privatklägerin alarmierten Polizeikräften arretiert worden sei (act. 14).

4.2. Anerkannter und bestrittener Sachverhalt

4.2.1. Sowohl im Vorverfahren als auch anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025 anerkannte der Beschuldigte, dass er die Privatklägerin am 11. September 2024 gegen ca. 22:00 Uhr an ihrem Wohnort an der F._____-strasse 2 in … Zürich aufgesucht hat (D2/3/1, FA 17; D2/3/2, FA 18 f.; Prot. S. 31). Da sich die Aussagen des Beschuldigten im Wesentlichen mit dem Untersuchungsergebnis decken, gilt der äussere Sachverhalt gemäss der Anklageschrift insoweit als erstellt.

4.2.2. Demgegenüber bestreitet der Beschuldigte unter anderem, dass er Kenntnis vom verfügten Kontakt- und Rayonverbot hatte (s. hierzu E. II, Ziff. 3.2.2). Damit stellt der Beschuldigte betreffend den Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen insbesondere den inneren Anklagesachverhalt in Abrede. Nachfolgend wird

somit zu klären sein, ob dem Beschuldigten, die im vorliegenden Anklagepunkt vorgeworfene Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen rechtsgenügend nachgewiesen werden kann. Es ist diesbezüglich auf die nachfolgenden Erwägungen im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu verweisen.

5. Anklagedossier 3: Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen und Drohung

5.1. Anklagesachverhalt

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten in diesem Anklagepunkt vor, er habe sich am Nachmittag des 8. Septembers 2024, gegen ca. 16:00 Uhr, an den Arbeitsort der Privatklägerin im Imbiss und Pizza-Kurier «C._____» an der D._____-strasse 1 in E._____ begeben, obwohl er gewusst habe, dass jegliche Kontaktaufnahme mit der Privatklägerin mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichtes Zürich vom 23. August 2024 für die Dauer von drei Monaten verboten worden sei. Dort habe er der Privatklägerin gesagt, dass er sie und ihre Angehörigen umbringen würde, was die Privatklägerin – wie der Beschuldigte gewusst und gewollt bzw. zumindest in Kauf genommen habe – stark verängstigt habe.

5.2. Anerkannter und bestrittener Sachverhalt

5.2.1. Sowohl im Vorverfahren als auch anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025 bestritt der Beschuldigte nicht, dass er die Privatklägerin 8. September 2024, gegen ca. 16:00 Uhr, am Arbeitsort der Privatklägerin im Imbiss und Pizza-Kurier «C._____» an der D._____-strasse 1 in E._____ aufgesucht hat (D2/3/1, FA 15 f.; Prot. S. 32). Da sich die Aussagen des Beschuldigten im Wesentlichen mit dem Untersuchungsergebnis decken, gilt der äussere Sachverhalt gemäss Anklageschrift bezüglich des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen insoweit als erstellt.

5.2.2. Demgegenüber bestreitet der Beschuldigte, dass er Kenntnis vom verfügten Kontakt- und Rayonverbot hatte (vgl. D2/3/1, FA 10 ff.; vgl. E. II, 3.2.2). Damit stellt der Beschuldigte betreffend den Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen insbesondere den inneren Anklagesachverhalt in Abrede. Nachfolgend wird somit zu klären sein, ob dem Beschuldigten, die im vorliegenden Anklagepunkt vorge-

worfene Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen rechtsgenügend nachgewiesen werden kann. Es ist diesbezüglich auf die nachfolgenden Erwägungen im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu verweisen.

5.2.3. Der Beschuldigte stellt sodann in Abrede, der Privatklägerin gegenüber je geäussert zu haben, er werde sie, ihren Bruder oder die älteste Tochter umbringen (D2/3/1, FA 16; D1/2/6, FA 26; Prot. S. 32). Nachfolgend wird somit zu klären sein, ob dem Beschuldigten, den im vorliegenden Anklagepunkt vorgeworfenen Tatbestand der Drohung rechtsgenügend nachgewiesen werden kann.

5.3. Beweislage

5.3.1. Im vorliegenden Anklagepunkt stützt sich die Beweisführung im Wesentlichen auf die Aussagen der Privatklägerin (D1/3/1-2; D3/4; Prot. S. 8 ff.) sowie des Beschuldigten (D1/2/1-6; Prot. S. 21 ff.). Als weitere Beweismittel dienen die Aussagen der Zeuginnen G._____, H._____ und I._____ (D1/4/1-3; vgl. E. II, 2.3.4-2.3.6).

5.3.2. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 9. September 2024 führte die Privatklägerin aus, dass der Beschuldigte um ca. 16:00 Uhr alkoholisiert an ihrem Arbeitsort erschienen sei (D3/4, FA 7, 11). Er sei an der Theke gestanden und habe gesagt, dass er vom Kontakt- und Rayonverbot wisse, dieses ihn aber nicht interessiere (D3/4, FA 7). Der Beschuldigte scheine nicht damit klarzukommen von ihr und seinen Kindern getrennt zu leben und fordere von ihr, dass sie ihn trotz seines Alkoholproblems zurücknehme (D3/4, FA 8). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 8. Oktober 2024 ergänzte die Privatklägerin, dass der Beschuldigte und sie gestritten hätten, weil er ihr gesagt habe, dass er sie umbringen und schlagen würde (D1/3/2, FA 29 f.). Er habe sie dadurch in Schrecken versetzt und sie fühle sich nicht mehr sicher (D1/3/2, FA 31, 42). Auf Nachfrage, weshalb sie diese Drohungen nicht bereits anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 9. September 2024 erwähnt habe, erklärte sie, dass sie eben genau wegen diesen Drohungen zur Polizei gegangen sei, um Schutz zu suchen (D1/3/2, FA 41). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025 ergänzte die

Privatklägerin, dass der Beschuldigte jedes Mal Todesdrohungen gegenüber ihrem Bruder, ihrer Tochter oder ihr selbst ausgesprochen habe (Prot. S. 18).

5.3.3. Der Beschuldigte bestritt anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 12. September 2024 der Privatklägerin gedroht zu haben (D2/3/1, FA 16). Anlässlich der Schlusseinvernahme vom 10. Januar 2025 ergänzte der Beschuldigte, dass es nicht sein könne, dass er jedes Mal zur Privatklägerin gehe und sie mit dem Tod bedrohe (D1/2/6, FA 26). Anlässlich der Hauptverhandlung wiederholte der Beschuldigte seine Aussagen (Prot. S. 32).

5.4. Aussagenwürdigung

5.4.1. Die Privatklägerin schilderte den chronologischen Ablauf des Vorfalls über sämtliche Einvernahmen hinweg nachvollziehbar. Die Aussagen der Privatklägerin erscheinen trotz des Umstands, dass sie sich anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 9. September 2024 nicht konkret zu der Drohung des Beschuldigten äusserte (vgl. D3/4, FA 7, 11) glaubhaft; denn wie glaubhaft Aussagen einzustufen sind, hängt nicht allein davon ab, ob alle Details von Anfang an genannt werden, sondern ob die Gesamtumstände die Aussagen nachvollziehbar und konsistent erscheinen lassen. Dies ist unter anderem danach zu beurteilen, ob nachträgliche Angaben schlüssig sind, mit anderen Beweismitteln übereinstimmen und realitätsnah erscheinen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Betroffene von wiederholten Drohungen oft dazu neigen, nicht jeden Vorfall sofort im Detail zu schildern und Dinge voraussetzen, die für sie selbst offensichtlich sind, wobei sie erst später merken, dass sie die Umstände für Aussenstehende explizit machen müssen. So schien vorliegend auch für die Privatklägerin offensichtlich, dass sie explizit wegen der Drohungen die Polizei aufsuchte (D1/3/2, FA 41). Es bestehen aufgrund ihrer Aussagen und des Eindrucks anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025 keine Hinweise, dass sich die Privatklägerin zu Dramatisierungen beziehungsweise Mehrbelastungen hinreissen liess, was ihrer Darstellung zusätzliche Überzeugungskraft verleiht (siehe dazu auch E. II, Ziff. 3.4.1). Die Aussagen der Privatklägerin, wonach der Beschuldigte viel Alkohol konsumiere und sich dadurch aggressiv verhalte, werden sodann durch die Aussagen der Zeugin I._____ gestützt (vgl. E. II, Ziff. 2.3.6). Die Privatklägerin führte sodann konstant aus, dass

sie aufgrund der Aussagen und des Verhaltens des Beschuldigten in Angst und Schrecken versetzt worden sei (vgl. D1/3/2, FA 31, 42; Prot. S. 12 f., 18), was mit Blick auf die von ihr beschriebenen Todesdrohungen nachvollziehbar erscheint (vgl. E. II, 2.4.4). Die Aussagen der Privatklägerin erweisen sich zusammengefasst insgesamt als detailliert und lebensnah.

5.4.2. Die pauschalen Bestreitungen des Beschuldigten zum Kerngeschehen erweisen sich hingegen als wenig glaubhaft; sie sind über verschiedene Einvernahmen hinweg in zentralen Punkten wenig nachvollziehbar. Insbesondere vermag seine Aussage, dass es nicht sein könne, dass er jedes Mal zur Privatklägerin gehe und sie mit dem Tod bedrohe (vgl. D1/2/6, FA 26) nicht zu überzeugen und ist vielmehr als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren. Die Aussagen des Beschuldigten erweisen sich zusammengefasst als unglaubhaft.

5.5. Fazit

Zusammenfassend ist den glaubhaften Ausführungen der Privatklägerin zu folgen, womit der in diesem Anklagepunkt vorgeworfene Sachverhalt betreffend die Drohung als erstellt gilt.

6. Anklagedossier 4: Ungehorsam gegen amtliche Verfügung

6.1. Anklagesachverhalt

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten in diesem Anklagepunkt vor, er habe sich am Vormittag des 6. Septembers 2024, gegen ca. 10:40 Uhr an den Arbeitsort der Privatklägerin im Imbiss und Pizza-Kurier «C._____» an der D._____-strasse 1 in E._____ begeben, obwohl er gewusst habe, dass ihm jegliche Kontaktaufnahme mit der Privatklägerin mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts Zürich vom 23. August 2024 für die Dauer von drei Monaten verboten worden sei (act. 14).

6.2. Beweislage

6.2.1. Im vorliegenden Anklagepunkt stützt sich die Beweisführung im Wesentlichen auf die Aussagen der Privatklägerin (Prot. S. 8 ff.) sowie diejenigen des Be-

schuldigten (D1/2/1-6; Prot. S. 21 ff.). Als weiteres Beweismittel dienen die Aussagen der Zeugin G._____ (D1/4/1-3; vgl. E. II, 2.3.4).

6.2.2. Die Privatklägerin führte anlässlich der Tatbestandsaufnahme gegenüber der Polizei sowie anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025 aus, dass der Beschuldigte sie an ihrem Arbeitsort aufgesucht habe (D4/1, S. 2; Prot. S. 15 f.).

6.2.3. Der Beschuldigte führte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 12. September 2024 angesprochen auf den Vorfall vom 6. September 2024 sowie denjenigen vom 8. September 2024 aus, dass er vom Rayon- und Kontaktverbot nichts gewusst habe. Er sei dort gewesen, könne sich aber nicht an die Daten und an den 6. September 2024 erinnern (D4/2, F/A 15 f.). Anlässlich der Schlusseinvernahme vom 10. Januar 2025 ergänzte er, dass er sich nicht erinnere, ob er damals am Arbeitsort der Privatklägerin gewesen sei, er sei aber einmal mit einem Kollegen dorthin gegangen, um Pizza zu essen und offene Schulden mit der Privatklägerin zu besprechen (D1/2/6, FA 29). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025 wiederholte der Beschuldigte seine Aussagen. Zudem führte er aus, dass er nie am frühen Morgen am Arbeitsort der Privatklägerin gewesen sei; als noch kein Verbot bestand, sei er aber einmal in Begleitung eines Freundes dorthin gegangen, um den Autoschlüssel eines alten Autos abzuholen (Prot. S. 32).

6.3. Aussagenwürdigung

6.3.1. Die Aussagen der Privatklägerin erscheinen glaubhaft, zumal sie lediglich berichtet, dass der Beschuldigte an ihrem Arbeitsort erschienen sei und den Vorfall weder dramatisiert noch den Beschuldigten mehrbelastet. Zudem konnte auch die Zeugin G._____ bestätigen, dass der Beschuldigte etwa dreimal am Arbeitsort der Privatklägerin erschienen sei, was insofern die Aussage der Privatklägerin bekräftigt, auch wenn die Zeugin den 6. September 2024 nicht als konkretes Datum nennen konnte (D1/4/1, FA 13 ff., 26).

6.3.2. Die Aussagen des Beschuldigten erweisen sich hingegen als wenig glaubhaft; sie sind über verschiedene Einvernahmen hinweg in zentralen Punkten we-

nig nachvollziehbar und widersprüchlich. So brachte er anlässlich der Schlusseinvernahme vom 10. Januar 2025 vor, dass er zumindest einmal mit einem Kollegen an den Arbeitsort der Privatklägerin gefahren sei um Pizza zu essen und finanzielle Angelegenheiten zu besprechen (D1/2/6, FA 29); anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025 führt er hingegen aus, mit einem Kollegen dorthin gefahren zu sein, um seine Autoschlüssel abzuholen (Prot. S. 32). Sodann bringt er selbst vor, die Privatklägerin mehrfach an ihrem Arbeitsort aufgesucht zu haben und sich lediglich an die Daten nicht erinnern zu können (D4/2, F/A 15 f.). Die Aussagen des Beschuldigte erweisen sich zusammengefasst unglaubhaft und vermögen an den glaubhaften Aussagen der Privatklägerin keine unüberwindbaren Zweifel aufzubringen.

6.4. Fazit

Zusammenfassend ist den glaubhaften Ausführungen der Privatklägerin zu folgen, womit der in diesem Anklagepunkt vorgeworfene äussere Sachverhalt betreffend den Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen als erstellt gilt. Insoweit der Beschuldigte den inneren Anklagesachverhalt in Abrede stellt, ist hierauf auf die nachfolgenden Erwägungen zur rechtlichen Würdigung zu verweisen.

7. Anklagedossier 5: Mehrfache Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz

7.1. Anklagesachverhalt

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten in diesem Anklagepunkt vor, er habe am Nachmittag des 8. September 2024, gegen ca. 16:57 Uhr den PW NISSAN IND PIXO, grau, ZH 3 im Bereich K._____ in L._____ gelenkt, obwohl er – wie er gewusst habe – zuvor so viele alkoholische Getränke zu sich genommen habe, dass seine qualifizierte Atemalkoholkonzentration im Fahrtzeitpunkt 0,44 mg/l (0.88 Promille) betragen habe und er entsprechend in fahrunfähigem Zustand gewesen sei. Zudem habe er damals dieses Fahrzeug gelenkt, obwohl dessen Vorderreifen – wie er gewusst habe – eine ungenügende Profilierung aufge-

wiesen hätten. Überdies habe er das Fahrzeug unter Missachtung des Rotlichts einer dortigen temporären Lichtsignalanlage gelenkt (act. 14).

7.2. Anerkannter Sachverhalt, Würdigung und Fazit

Der Beschuldige anerkannte sowohl im Laufe der Untersuchung als auch anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025 den angeklagten Sachverhalt hinsichtlich des Anklagedossier 5 vollumfänglich (D1/2/6, FA 30 ff.; D5/2/1; Prot. S. 32 ff.). Das Geständnis – welches von der Verteidigung denn auch nicht in Frage gestellt wird – betreffend des Anklagesachverhaltes Dossier 5 deckt sich insoweit auch mit dem Untersuchungsergebnis (D5/2/1-4), weshalb der Sachverhalt diesbezüglich als erstellt gilt und darauf abzustellen ist.

III. Rechtliche Würdigung

1. Anklagedossier 1: Mehrfache Drohung

1.1. Drohung (Art. 180 StGB)

1.1.1. Art. 180 StGB macht sich wegen Drohung strafbar, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt. Der objektive Tatbestand setzt voraus, dass der Drohende seinem Opfer ein künftiges Übel ankündigt oder in Aussicht stellt, das nach objektivem Massstab geeignet ist, einen vernünftigen Menschen mit einigermassen normaler psychischer Belastbarkeit in Angst oder Schrecken zu versetzen. Zudem ist für die Vollendung des Tatbestands erforderlich, dass die betroffene Person durch das Verhalten des Täters auch tatsächlich in Schrecken oder Angst versetzt wird (vgl. BGer 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021, E. 5.3.1). Der subjektive Tatbestand verlangt mindestens Eventualvorsatz im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB (BGer 6B_173/2019 vom 24. Oktober 2019, E. 3.2).

1.1.2. Der Beschuldigte hat gemäss erstelltem Sachverhalt die Privatklägerin – seine Ehefrau – im Zeitraum vom April 2024 bis Mitte August 2024, wiederholt ein bis zwei Mal pro Woche, insbesondere am 1. August 2024, am 13. August 2024 und am 14. August 2024, an ihrem Arbeitsort aufgesucht und ihr dabei gesagt,

dass er sie sowie ihren Bruder und ihre älteste Tochter umbringen werde. Dieses vorliegend angedrohte Übel stellt einen massiven Eingriff in die physische Integrität der Privatklägerin sowie ihr nahestehender Personen dar. Zu prüfen ist indes, ob die Aussagen des Beschuldigten als schwere Drohung zu qualifizieren sind, mithin geeignet waren, die Privatklägerin in Schrecken oder Angst zu versetzen.

1.1.3. Todesdrohungen sind grundsätzlich selbst bei psychisch robusten Personen dazu geeignet, diese in Schrecken oder Angst zu versetzen, ist doch die Androhung der Tötung besonders gravierend (vgl. OGer ZH SB220077 vom 27. September 2022, E. IV, Ziff. 4.2). Somit sind die Todesdrohungen des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin, ihrem Bruder und der ältesten Tochter als schwere Drohung zu qualifizieren.

1.1.4. Auf die Frage, wie die Privatklägerin die entsprechenden Drohungen aufgefasst habe, meinte diese zusammengefasst, dass sie von diesen jeweils stark verängstigt worden sei, sie unter erheblichen Angstzuständen leide und aufgrund dessen gesundheitliche Probleme sowie Schlafprobleme habe (vgl. D1/3/1, FA 29, 31; D1/3/2, FA 19, 51; Prot. S. 10, 12 ff., 18). Der Beschuldigte trinke täglich Alkohol und zeige sich unter Alkoholeinfluss aggressiv (vgl. D1/3/1, FA 51; D1/3/2, FA 49; Prot. S. 10). Ebenso gaben beide gemeinsamen Töchter zu Protokoll, Angst davor zu haben, dass der Beschuldigte ihnen oder der Privatklägerin gegenüber gewalttätig werden könnte (D1/4/3, FA 31; D1/4/3, FA 13, 21), was dafür spricht, dass der Gemütszustand des Beschuldigten auch in objektiver Hinsicht in der Tendenz als labil und sein Verhalten als angsteinflössend einzustufen ist. Das vorliegende Verfahren sowie die heute zu beurteilenden Anklagesachverhalte zeigen sodann, dass die Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin von verbalen Konflikten, psychischer Gewalt und dem offenbar problematischen Alkoholkonsum des Beschuldigten geprägt ist. Darüber hinaus wird ersichtlich, dass der Beschuldigte Mühe hat, die Privatklägerin in Ruhe zu lassen, zumal er der Privatklägerin diverse Male nachstellte, bis schliesslich der Erlass eines Kontakt- und Rayonverbots erforderlich wurde, von dem sich der Beschuldigte indes nicht beeindrucken liess. Es ist nachvollziehbar, dass das aufdringliche Verhalten des Beschuldigten bei der Privatklägerin zu einer latenten Angst

führte, die sich mit jedem erneuten Vorfall intensivierte. Insbesondere vor dem Hintergrund des problematischen Alkoholkonsums des Beschuldigten und der damit offenbar regelmässig einhergehenden gesteigerten Aggressivität und Impulsivität, ist nachvollziehbar, dass die Worte des Beschuldigten, die Privatklägerin jeweils verängstigten und sie befürchten liessen, er könnte diese in Taten umsetzen. Dies wurde sodann auch von der amtlichen Verteidigung nicht bestritten bzw. selbst vorgebracht (Prot. S. 52). Der Auffassung der amtlichen Verteidigung, wonach der Umstand, dass die Privatklägerin den Kindern und ihrem Bruder nicht von den Todesdrohungen erzählt und diese dementsprechend nicht ernst genommen habe (Prot. S. 51 f.), kann sodann nicht gefolgt werden. Dass derartige Drohungen nur dann als ernstgenommen gelten sollen, wenn man seine Familienangehörigen oder andere Personen darüber informiert, überzeugt nicht, zumal es ganz verschiedene Gründe geben kann, weshalb eine bedrohte Person ihre Erlebnisse eben genau nicht teilt. Zu denken ist bspw. an das Bestreben einer bedrohten Person, Angehörige zu schützen, an Angst vor Unverständnis anderer Personen, an Scham, an Schuldgefühle etc.

1.1.5. Aufgrund der Gesamtumstände ist vorliegend nachvollziehbar, dass die Privatklägerin befürchtete, dass der Beschuldigte vor physischer Gewalt nicht zurückschrecken würde. Wie weit die Gewaltbereitschaft des Beschuldigten tatsächlich gehen würde, war (und ist bis heute) nicht erkennbar. Allerdings nahm die Privatklägerin die Drohungen offensichtlich ernst (wie auch die Behörden, welche das Kontakt- und Rayonverbot erliessen, gegen welches der Beschuldigte bereit mehrfach verstossen hat). Entsprechend waren die Todesdrohungen des Beschuldigten als schwere Drohungen geeignet, die Privatklägerin in Schrecken oder Angst zu versetzen. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass das Verhalten des Beschuldigten den objektiven Tatbestand von Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB erfüllt.

1.1.6. Art. 180 Abs. 1 StGB ist ein Vorsatzdelikt. Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB begeht ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer eine Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. Der Bedrohende muss den Willen haben, sein Opfer

in Schrecken oder Angst zu versetzen und er muss sich bewusst sein, dass seine Drohung diese Wirkung hervorruft oder dies zumindest billigend in Kauf nehmen. Vorsätzlich handelt somit nicht nur, wer mit direktem Vorsatz vorgeht, sondern auch, wer eventualvorsätzlich handelt. Eventualvorsätzlich handelt, wer den tatbestandsmässigen Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein. Eventualvorsatz kann unter anderem angenommen werden, wenn sich dem Täter der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs infolge seines Verhaltens als so wahrscheinlich aufdrängte, dass sein Verhalten vernünftigerweise nur als Inkaufnahme dieses Erfolgs gewertet werden kann (BGE 131 IV 1, E. 2.2).

1.1.7. Wer einem Menschen droht, er werde diesen sowie dessen nahestehenden Personen umbringen, nimmt zweifelsohne in Kauf, dass diese Person in Schrecken oder Angst versetzt wird. Der Beschuldigte hat sich mit dem eingetretenen Erfolg zumindest abgefunden. Ebenso drängte sich ihm der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs infolge seines Verhaltens als so wahrscheinlich auf, dass sein Verhalten vernünftigerweise nur als Inkaufnahme dieses Erfolgs gewertet werden kann. Demnach handelte der Beschuldigte eventualvorsätzlich. Der subjektive Tatbestand von Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB ist erfüllt.

1.1.8. Zusammenfassend hat der Beschuldigte mit seinem vorstehend dargelegten Verhalten den Tatbestand der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB erfüllt.

2. Anklagedossier 2.1 bis 2.4: Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, Drohung und versuchte Nötigung

2.1. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

2.1.1. Nach Art. 292 StGB macht sich strafbar, wer von einer zuständigen Behörde unter Hinweise auf die Strafandrohung einer an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz vorausgesetzt, wobei es genügt, wenn der Beschuldigte billigend in Kauf nimmt, dass er eine ihm per Verfügung überbundene und strafbewehrte Verpflichtung verletzt (BGE 119 IV 238,

E. 2a-c). Eine Bestrafung fällt ausser Betracht, wenn die Verfügung dem Täter – aus welchen Gründen auch immer – nicht zur Kenntnis gelangt ist. Die Kenntnis darf auch nicht unterstellt werden, wenn der Adressat die Annahme verweigert und der Abholungseinladung keine Folge leistet (BGE 119 IV 238, E. 2a-c; BGer 6B_280/2010 vom 20. Mai 2010, E. 3.1, m.w.H.). Jedoch hat der Empfänger darum besorgt zu sein, den Inhalt einer Verfügung und deren Begründung zu erfahren, sobald er vom Bestand einer ihn betreffenden Entscheidung Kenntnis erhält (vgl. BGE 139 IV 228, E. 1.3; vgl. BGE 134 V 306, E. 4.2, m.w.H.).

2.1.2. Der Beschuldigte begab sich gemäss erstelltem Sachverhalt am 11. September 2025 zunächst gegen ca. 17:00 Uhr an den Arbeitsort der Privatklägerin und anschliessend gegen ca. 22:00 Uhr an den Wohnort der Privatklägerin trotz des ihm mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts Zürich vom 23. August 2024 auferlegten Kontakt- und Rayonverbots. Weder der Beschuldigte noch die amtliche Verteidigung bestritten, dass ebendiese Verfügung dem Beschuldigten zugestellt werden konnte; der Beschuldigte stellt sich vielmehr auf den Standpunkt, dass er den dazugehörigen Brief zwar geöffnet aber die Verfügung nicht gelesen habe (D2/3/1, FA 8 f.; Prot. S. 29). Auch wenn dies zutreffend sollte, was unglaubhaft erscheint, wurde dem Beschuldigte anlässlich der Hafteinvernahme vom 22. August 2024 das Kontakt- und Rayonverbot angekündigt und erläutert (D1/2/2, F/A 13 f.). Anzumerken ist, dass dem Beschuldigten zusätzlich mit Verfügung der Stadtpolizei Zürich vom 19. August 2024 ein übereinstimmendes Kontakt- und Rayonverbot im Sinne von Gewaltschutzmassnahmen verhängt wurde, welches mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts Bülach verlängert wurde (D1/5/1, 6). Auch diese Gewaltschutzmassnahmen wurden dem Beschuldigten anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 21. August 2024 erklärt (D1/2/1, F/A 28). An den vorgenannten Einvernahmen war insbesondere auch immer für eine Übersetzung gesorgt.

2.1.3. Angesichts der Gesamtumstände musste der Beschuldigte – selbst wenn man ihm glauben wollte, dass er die Verfügung nicht gelesen hat – somit davon ausgehen, dass er die Privatklägerin nicht ohne Weiteres kontaktieren und aufsuchen darf und er bei Widerhandlung die Verletzung eines Kontakt- und Rayonver-

bots zumindest in Kauf nehmen würde. Die Vorbringen des Beschuldigten, wonach er vom bestehenden Kontakt- und Rayonverbot keine Kenntnis gehabt habe, erscheinen somit unglaubhaft und als reine Schutzbehauptungen; sie vermögen den Beschuldigten nicht zu entlasten.

2.1.4. Der Beschuldigte setzte sich somit zumindest eventualvorsätzlich über das bestehende Kontakt- und Rayonverbot hinweg und machte sich des mehrfachen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB schuldig.

2.2. Drohung

2.2.1. Für Ausführungen zum objektiven und subjektiven Tatbestand der Drohung nach Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB kann auf die Ausführungen in Erwägung III, Ziff. 1.1 verwiesen werden.

2.2.2. Der Beschuldigte stellte gemäss erstelltem Sachverhalt, der Privatklägerin, seiner Ehefrau, am 11. September 2024 ein künftiges Übel in Aussicht, namentlich dass er sie und ihre Verwandten umbringen würde, auch wenn er ins Gefängnis gehen müsste. Solche Äusserungen stellen ein ernstliches Übel (Tötungen) in Aussicht und sind geeignet, einen vernünftigen Menschen in Angst zu versetzen, wobei die Privatklägerin – mit Verweis auf die in Erwägung III, Ziff. 1.1.4 dargelegten Gründe – auch tatsächlich verängstigt wurde (vgl. D2/2/4, FA 25 ff., 29, 34, 40; D1/3/2, FA 23; Prot. S. 12 f., 18). Der Beschuldigte handelte sodann auch hierbei wissentlich und willentlich.

2.2.3. Folglich hat der Beschuldigte mit seinem vorstehend dargelegten Verhalten den Tatbestand der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB erfüllt.

2.3. Versuchte Nötigung

2.3.1. Wegen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB macht sich strafbar, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Bei der Tatvariante der Androhung ernstlicher Nachteile stellt der Täter dem Opfer ein Übel in Aussicht, dessen Eintritt er als von seinem Willen abhängig erscheinen lässt. Ernstlich sind Nachteile, wenn ihre Androhung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so ihre Freiheit der Willensbildung oder -betätigung zu beschränken (zum Ganzen: BGer 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021, E. 5.3.1). In subjektiver Hinsicht ist (Eventual-)Vorsatz im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB erforderlich (BGer 1C_175/2021 vom 16. Juni 2021, E. 5.2.1).

2.3.2. Vorliegend stellte der Beschuldigte der Privatklägerin ein von seinem Willen abhängiges Übel in Aussicht, namentlich, dass "sie schon wisse, was er machen würde" und er sie sowie ihre Verwandten umbringen würde, auch wenn er dafür ins Gefängnis gehen müsste. Dieses Übel ist ohne Weiteres als ernstlicher Nachteil einzustufen, handelt es sich doch um einen massiven Eingriff in die physische Integrität der Privatklägerin sowie ihr nahestehender Personen. Zugleich ist erstellt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin mit seiner Androhung zu einem Tun bestimmen wollte, namentlich, dass diese ihre Strafanzeige bei der Polizei zurückzieht. Es ist sodann – mit Verweis auf die in Erwägung III, Ziff. 1.1.4 dargelegten Gründe – davon auszugehen, dass die Privatklägerin die Aussagen des Beschuldigten ernst genommen hat (vgl. D2/2/4, FA 25 ff., 29, 34, 40; D1/3/2, FA 23; Prot. S. 12 f., 18). Die Beschuldigte musste dabei zumindest damit rechnen und nahm billigend in Kauf, dass die Privatklägerin seine Aussagen ernst nimmt und dadurch zu einem Tun veranlasst wird, auch wenn der Taterfolg – der Rückzug der Strafanzeige – schlussendlich nicht eintrat. Es liegt mithin bloss eine versuchte Tatbegehung vor.

2.3.3. Demgemäss hat der Beschuldigte mit seinem vorstehend dargelegten Verhalten den Tatbestand der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB erfüllt.

3. Anklagedossier 3: Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen und Drohung

3.1. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Nach Art. 292 StGB macht sich, wie erwähnt, strafbar, wer von einer zuständigen Behörde unter Hinweise auf die Strafandrohung einer an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet. Der Beschuldigte begab sich am 8. September 2024 gegen ca. 16:00 Uhr an den Arbeitsort der Privatklägerin trotz des ihm mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts Zürich vom 23. August 2024 auferlegten Kontakt- und Rayonverbots. Betreffend die Vorbringen des Beschuldigten und der amtlichen Verteidigung, wonach der subjektive Tatbestand nicht erfüllt sei, ist auf Erwägung III, Ziff. 2.1 zu verweisen. Der Beschuldigte setzte sich entsprechend zumindest eventualvorsätzlich über das bestehende Kontakt- und Ray-

onverbot hinweg und machte sich des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB schuldig.

3.2. Drohung

3.2.1. Für Ausführungen zum objektiven und subjektiven Tatbestand der Drohung nach Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB kann auf die Ausführungen in Erwägung III, Ziff. 1.1 verwiesen werden.

3.2.2. Der Beschuldigte stellte gemäss erstelltem Sachverhalt der Privatklägerin, seiner Ehefrau, am 8. September 2024 ein künftiges Übel in Aussicht, namentlich dass er sie und ihre Verwandten umbringen würde. Solche Äusserungen stellen ein ernstliches Übel (Tötungen) in Aussicht und sind geeignet, einen vernünftigen Menschen in Angst zu versetzen, wobei die Privatklägerin – mit Verweis auf die in Erwägung III, Ziff. 1.1.4 dargelegten Gründe – auch tatsächlich verängstigt wurde (vgl. D1/3/2, FA 31, 42; Prot. S. 12 f., 18). Der Beschuldigte handelte sodann auch hierbei wissentlich und willentlich.

3.2.3. Folglich hat der Beschuldigte mit seinem vorstehend dargelegten Verhalten den Tatbestand der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB erfüllt.

4. Anklagedossier 4: Ungehorsam gegen amtliche Verfügung

Nach Art. 292 StGB macht sich, wie erwähnt, strafbar, wer von einer zuständigen Behörde unter Hinweise auf die Strafandrohung einer an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet. Der Beschuldigte begab sich am 6. September 2024 gegen ca. 10:40 Uhr an den Arbeitsort der Privatklägerin trotz des ihm mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts Zürich vom 23. August 2024 auferlegten Kontakt- und Rayonverbots. Betreffend die Vorbringen des Beschuldigten und seiner Verteidigung, wonach der subjektive Tatbestand nicht erfüllt sei, ist auf Erwägung III, Ziff. 2.1 zu verweisen. Der Beschuldigte setzte sich damit zumindest eventualvorsätzlich über das bestehende Kontakt- und Rayonverbot hinweg und

machte sich des mehrfachen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB schuldig.

5. Anklagedossier 5: Mehrfache Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz

Die Staatsanwaltschaft und die amtliche Verteidigung qualifizieren das erstelle Verhalten des Beschuldigten gemäss Anklagedossier 5 übereinstimmend als Führen eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1 VRV, als Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 68 Abs. 1bis SSV und Art. 69 Abs. 3 SSV sowie als Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs im Sinne von Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 29 SVG, Art. 57 Abs. 1 VRV, Art. 58 Abs. 4 und Art. 219 Abs. 1 VTS. Diese rechtliche Würdigung ist zutreffend.

6. Fazit

6.1. Zusammengefasst hat der Beschuldigte durch das ihm vorgeworfene Verhalten die Tatbestände der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB, der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB, des Führens eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1 VRV, der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 68 Abs. 1bis SSV und Art. 69 Abs. 3 SSV sowie des Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs im Sinne von Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 29 SVG, Art. 57 Abs. 1 VRV, Art. 58 Abs. 4 und Art. 219 Abs. 1 VTS erfüllt.

6.2. Schuldausschlussgründe (Art. 19 StGB) sind keine ersichtlich, weshalb der Beschuldigte für die vorgenannten Delikte angemessen zu bestrafen ist. Allfällige

schuldbezogene Strafmilderungsgründe werden im Rahmen der Strafzumessung an gegebener Stelle zu berücksichtigen sein.

IV. Strafzumessung

1. Strafrahmen

1.1. Die Tatbestände der mehrfachen Drohung, der versuchten Nötigung sowie des Führens eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration sind Vergehen gemäss Art. 10 Abs. 3 StGB und sehen als Strafrahmen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe im Sinne von Art. 48 ff. StGB liegen keine vor und wurden auch nicht geltend gemacht. Im Rahmen der hier vorzunehmenden Gesamtstrafenbildung nach Art. 49 Abs. 1 StGB darf das Höchstmass der angedrohten Strafe der schwersten Straftat nicht um mehr als die Hälfte überschritten werden, wofür im vorliegenden Fall kein Anlass besteht. Somit erstreckt sich der Strafrahmen für die einzelnen Vergehen theoretisch von 3 Tagen (Art. 40 Abs. 1 StGB) bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe bzw. von drei bis zu 180 Tagessätzen Geldstrafe (Art. 34 Abs. 1 StGB).

1.2. Bei den Tatbeständen des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen, der Verletzung der Verkehrsregeln sowie des Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs handelt es sich um Übertretungen im Sinne von Art. 103 StGB, welche eine Bestrafung mit einer Busse bis Fr. 10'000.– vorsehen.

2. Strafart

2.1. Bei der Wahl der jeweiligen Sanktionsart sind als wichtigste Kriterien die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97, E. 4.2). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll nach konstanter Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120, E. 5.2.; BGer 6B_125/2018 vom 14. Juni 2018, E. 1.3.2.). Die

Geldstrafe stellt die Hauptsanktion dar (BGE 134 IV 97, E. 4.2.2.). Sie wiegt als Vermögenssanktion prinzipiell weniger schwer als ein Eingriff in die persönliche Freiheit (BGE 138 IV 120, E. 5.2.; BGE 134 IV 97, E. 4.2.2.). Art. 41 StGB statuiert diese Priorität. Eine kurze Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen ist unter anderem zulässig, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB). Gemäss der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosse Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (BGer 6B_93/2022 vom 24. November 2022, E. 1.3.5; BGer 6B_141/2021 vom 23. Juni 2021, E. 1.3.2., vgl. zum Ganzen: OGer ZH SB220217-O vom 7. Dezember 2022, E. V., Ziff. 1.2).

2.2. Der Beschuldigte beging vom April 2024 bis 11. September 2024 zahlreiche Straftaten; dies insbesondere zum Nachteil der Privatklägerin. Er liess sich auch nicht von der vorübergehenden Festnahme am 21. August 2024 (vgl. D1/9/2) und den daraufhin am 23. August 2024 angeordneten Ersatzmassnahmen (vgl. D1/9/13, 23) beeindrucken, sondern delinquierte weiter und missachtete mehrfach das gegen ihn verfügte Kontakt- und Rayonverbot. In diesem Verhalten manifestiert sich seine Haltung sowohl gegenüber der psychischen Integrität von anderen Personen als auch gegenüber behördlichen Interventionen und Anordnungen. Dies zeigt sich auch darin, dass der Beschuldigte mit Strafbefehl vom 21. Juni 2021 der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat aufgrund des Führens eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand bereits einmal zu einer bedingten Geldstrafe sowie einer Busse verurteilt wurde (vgl. act. 60) und sich hiervon augenscheinlich nicht beeindrucken liess. Mit anderen Worten hat der Beschuldigte diesbezüglich als Wiederholungstäter zu gelten und es scheint bei ihm auch heute noch ein problematischer Alkoholkonsum vorzuliegen, was selbst der amtliche Verteidiger anerkennt (Prot. S. 47 ff., 52). Die Gesamtumstände, insbesondere die fehlende Einsicht sowie die Gleichgültigkeit des Beschuldigten gegenüber der Rechtsordnung, erfordert spürbare strafrechtliche Konsequenzen. Es

handelt sich bei den vorliegend zu beurteilenden Vergehen sodann nicht mehr um Kavaliersdelikte bzw. Kleinkriminalität. Der Beschuldigte verletzte vielmehr wiederholt zum Nachteil der Privatklägerin das Rechtsgut der Freiheit und der v.a. psychischen Integrität, weshalb eine Geldstrafe nicht mehr verschuldensadäquat erscheint. Vielmehr ist vor diesem Hintergrund nicht davon auszugehen, dass eine Geldstrafe den Beschuldigten genügend zu beeindrucken vermöchte, damit dieser nicht wieder straffällig wird. Somit erweist sich die Ausfällung einer Freiheitsstrafe als geboten und verhältnismässig. Die heute zu beurteilenden Delikte weisen einen inneren Zusammenhang auf, zumal sie überwiegend dem gleichen Muster folgten und Ausdruck einer Ehe- bzw. Familienkrise sowie des offenbar problematischen Alkoholkonsums des Beschuldigten sind. Dadurch erscheint es angemessen bei allen Delikten die gleiche Strafart festzusetzen, nämlich Freiheitsstrafe. Auf eine andere Strafart ist selbstredend bei denjenigen Delikten zu erkennen, die lediglich mit einer Busse bedroht sind.

3. Gesamtstrafe

3.1. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Art. 49 Abs. 1 StGB; Asperationsprinzip). Als schwerste Tat im Sinne von Art. 49 StGB gilt jene, die gemäss abstrakter Strafdrohung des Gesetzes mit der höchsten Strafe bedroht ist (BGE 116 IV 300, E. 2c/bb). Hervorzuheben ist, dass das Gericht auf eine Gesamtfreiheitsstrafe nur erkennen kann, wenn es im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss die gleiche Art von Strafe ausfällen würde (konkrete Methode). Liegen gleichartige Strafen vor, ist zunächst eine Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzusetzen, welche sodann unter Einbezug der weiteren Tat(en) angemessen zu erhöhen ist (BGE 138 IV 120, E. 5.2; BGE 137 IV 57, E. 4.3.1).

3.2. Vorliegend sind alle Vergehen (Drohung, versuchte Nötigung, Führen eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand) mit einer Freiheitsstrafe zu bestrafen (vgl. E. IV, Ziff. 2), weshalb diesbezüglich das Kriterium der gleichartigen Strafen erfüllt und eine Gesamtstrafe zu bilden ist. Weiter ist in Bezug auf den mehrfachen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, die Verletzung der Verkehrsre-

geln sowie das Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs ebenfalls die Gleichartigkeit der Strafe in Form einer Busse erfüllt, weshalb auch für diese Delikte eine Gesamtstrafe zu bilden ist.

3.3. Hinsichtlich der Vergehen erweisen sich die mehrfache Drohung im Zeitraum vom April 2024 bis zum 11. September 2024 (Anklagedossiers 1 bis 3) als schwerstes Delikt, weshalb hierfür eine Einsatzstrafe festzusetzen ist. Für die weiteren Delikte sind (gedanklich) Einzelstrafen zu bestimmen und die Einsatzstrafe entsprechend anzupassen.

4. Strafzumessungskriterien

Innerhalb des Strafrahmens bestimmt das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters, wobei das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden bestimmt sich nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit er nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt sein Zuwiderhandeln (BGE 118 IV 342, E. 2c). Dabei muss zwischen der Tat- und der Täterkomponente unterschieden werden (BGE 129 IV 6, E. 6.1). Die Tatkomponente berücksichtigt in objektiver Hinsicht insbesondere das Ausmass des verschuldeten Erfolgs sowie die Art und Weise, wie dieser herbeigeführt wurde. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie sowie ein allfälliger Versuch. In subjektiver Hinsicht sind bei der Tatkomponente insbesondere die Willensrichtung der Tathandlung sowie die Beweggründe des Beschuldigten zu berücksichtigen (WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2023, Art. 47 StGB N 90 ff.). Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, vor allem frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht oder ein abgelegtes Geständnis (WIPRÄCHTIGER/KELLER, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 47 StGB N 120 ff.).

5. Freiheitstrafe

5.1. Mehrfache Drohung (Anklagedossiers 1 bis 3)

5.1.1. In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte der Privatklägerin mehrfach damit drohte, sie und ihre Verwandten umzubringen, darunter die gemeinsame Tochter. Dabei handelt es sich um einen angedrohten schweren Eingriff in die physische Integrität und der Beschuldigte musste damit rechnen, dass er die Privatklägerin damit einer psychisch äusserst belastenden Situation aussetzt und ihr Sicherheitsgefühl nachhaltig negativ beeinflusst. Sodann ist zu berücksichtigen, dass die Drohungen in Zusammenhang mit den heute ebenfalls abzuurteilenden mehrfachen Verstössen gegen das verfügte Kontakt- und Rayonverbot und der versuchten Nötigung stehen. Der Beschuldigte stellte der Privatklägerin wiederholt nach und beging innerhalb von knapp einem halben Jahr mehrfache Vergehen und Übertretungen zu deren Nachteil. Entlastend ist immerhin, dass die Todesdrohungen des Beschuldigten stets in allgemeiner und unspezifischer Form erfolgten und das mögliche Tatgeschehen jeweils nicht näher konkretisiert wurde, was nichts daran ändert, dass diese Äusserungen als schwere Drohungen dennoch geeignet waren, die Privatklägerin in Angst zu versetzen. In Anbetracht der Gesamtumstände, erweist sich das Verschulden des Beschuldigten nicht mehr als leicht.

5.1.2. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Aussagen der Privatklägerin, der Zeugin I._____ und des Beschuldigten sowie auch den Ausführungen der amtlichen Verteidigung (vgl. D1/4/3, FA 17 ff.; vgl. Prot. S. 11 f. 17, 24, 41, 47 ff., 52) beim Beschuldigten von einem problematischen Alkoholkonsum auszugehen ist und seine Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit in Bezug auf das konkrete Tatgeschehen dadurch womöglich negativ beeinflusst wurde. In anderen Worten lagen beim Beschuldigten dadurch konkrete persönliche Umstände vor, die es ihm erschwerten, sich normgemäss zu verhalten. Dadurch mindert sich sein Verschulden leicht (Art. 19 StGB). Dies ist soweit ersichtlich bei allen heute zu beurteilenden Straftaten relevant und wird deshalb im Folgenden nicht bei jedem Delikt wiederholt.

5.1.3. Angesichts der vorliegenden objektiven und subjektiven Tatkomponenten (Tatschwere) erscheint es insgesamt angemessen, von einem gerade nicht mehr leichten Verschulden auszugehen. In Anbetracht des Strafrahmens, der sich auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe erstreckt, erscheint eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten als dem Verschulden angemessen.

5.2. Versuchte Nötigung (Anklagedossier 2)

5.2.1. Die objektive Tatschwere der Nötigung mittels des Hinstreckens des Mobiltelefons und der einmaligen Aussage, dass die Privatklägerin die Strafanzeige zurückziehen solle, da sie "ansonsten schon wüsste, was er machen würde", ist als leicht einzustufen. Der Beschuldigte formulierte seine Todesdrohung wiederum in allgemeiner und unspezifischer Form und unterliess eine Bezugnahme auf ein konkretes mögliches Tatgeschehen; bspw. verschaffte er seiner Drohung gemäss Anklage keinen Nachdruck, indem er ein Messer oder einen ähnlichen Gegenstand in der Hand gehalten hätte. Dadurch ist die Intensität des Tatvorgehens als gering einzustufen, auch wenn die Äusserungen des Beschuldigten geeignet waren, die Privatklägerin in Angst und Schrecken zu versetzen. Die Art des nötigenden Verhaltens befand sich mit anderen Worten im untersten Bereich des im Rahmen dieses Tatbestandes Denkbaren.

5.2.2. In subjektiver Hinsicht ist dem Beschuldigten vorzuhalten, dass er egoistisch handelte und nicht bereit war, die Handlungsfreiheit der Privatklägerin zu akzeptieren.

5.2.3. Unter Würdigung der vorgenannten objektiven und subjektiven Tatkomponenten (Tatschwere) ist insgesamt von einem noch leichten Verschulden auszugehen, womit für die versuchte Nötigung eine Freiheitsstrafe von zwei Monaten als Einzelstrafe angemessen erschiene.

5.2.4. Die Tat hat sich aber im Versuch erschöpft. Der Versuch als verschuldensunabhängiges Element ist im Rahmen der Strafzumessung separat zwingend zu berücksichtigen (vgl. MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage, Zürich 2019, N 298 ff.). Tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht

ein, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 StGB). Diese Bestimmung dokumentiert, dass das schweizerische Strafrecht nicht dem reinen Verschuldensprinzip folgt. Inwieweit auch der Erfolg einer Tat massgebend ist bzw. das Ausbleiben des Erfolges zu Gunsten des Täters wirkt, unterliegt allerdings einem weiten Ermessen. Beim vollendeten Versuch hängt die Reduktion unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und den tatsächlichen Folgen der Tat ab (BGE 121 IV 49, E. 1.b.). Vorliegend hat der Beschuldigte mit Wissen und Willen alles unternommen, um die Privatklägerin zu einem ihm genehmen Verhalten zu bringen. Der Umstand, dass sie sich seinem Willen in der Folge nicht beugte, hat nichts mit seinem Verhalten zu tun. Der Versuch wirkt sich daher nur leicht strafreduzierend aus. Die vorerwähnte Einzelstrafe für die versuchte Nötigung ist daher auf einen Monat Freiheitsstrafe herabzusetzen.

5.3. Führen eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Anklagedossier 5)

5.3.1. Beim Beschuldigten wurde gemäss dem FinZ-Set und dem BAAP-Messprotokoll vom 8. September 2024 anlässlich der Atemalkoholprobe ein Wert von 0.44 mg/l festgestellt (D5/2/1-2). Der Beschuldigte fuhr in angetrunkenem Zustand über die K._____-strasse (die Hauptverbindungsachse zwischen der Autobahn A1 und M._____) und missachtete hierbei ein Rotlicht in einem Baustellenbereich (vgl. D5/1). Das objektive Tatverschulden ist als nicht mehr leicht einzustufen.

5.3.2. Subjektiv ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte grundsätzlich nicht beabsichtigte in angetrunkenem Zustand zu fahren, sondern es spontan hierzu kam, da er kurzfristig das Fahrzeug seinem Freund habe zurückbringen müssen (vgl. Prot. S. 33). Dies reduziert das Verschulden leicht.

5.3.3. Unter Würdigung der vorgenannten Tatkomponenten ist insgesamt von einem gerade noch leichten Verschulden auszugehen, womit für die vorerwähnten Verkehrsdelikte eine Freiheitsstrafe von drei Monaten als Einzelstrafe angemessen erscheint.

5.4. Gesamtstrafenbildung (Freiheitsstrafen)

Für die vorangehenden Delikte, welche mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden, ist eine Gesamtstrafe zu bilden. Ausgangspunkt bildet die Einsatzstrafe von 12 Monaten für die mehrfache Drohung. Diese Einsatzstrafe ist unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips aufgrund der beiden zusätzlichen Einzelstrafen von einem Monat für die versuchte Nötigung sowie von drei Monaten für das Führen eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration, um insgesamt zwei Monate zu erhöhen auf 14 Monate Freiheitsstrafe.

5.5. Täterkomponente

5.5.1. Der Beschuldigte führte anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025 aus, dass er derzeit nicht berufstätig sei und Sozialhilfe beziehe. Er wohne derzeit mit 24 Personen in einer Notwohnung. Dort gehe es ihm so schlecht, dass er mehr Alkohol trinke. Er sei derzeit in therapeutischer Behandlung, wobei man ihm gesagt habe, dass er kein Alkoholiker sei aber sonstige psychische Probleme habe. Er sei auch kein Alkoholiker, trinke aber täglich etwa drei bis vier 0.5-Liter Biere. Er habe sodann kein Vermögen, jedoch Schulden in der Höhe von etwa Fr. 85'000.– (Prot. S. 21 ff.). Aus seinem Werdegang gehen keine Umstände hervor, aus denen sich zusätzliche, strafzumessungsrelevante Faktoren für die zu beurteilenden Taten ableiten lassen. Was die persönlichen Verhältnisse anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte – angesichts des täglichen Alkoholkonsums, der sich seit der Änderung in der Wohnsituation verschlimmert habe (vgl. Prot. S. 25) – an einem problematischen Alkoholkonsum leidet, der gemäss Aussagen der Privatklägerin, der Zeugin H._____ und des amtlichen Verteidigers bei ihm aggressives Verhalten steigert (vgl. D1/4/2, FA 7; Prot. S. 12, 17, 47 ff., 52). Ihm ist zugute zu halten, dass er sich unter anderem diesbezüglich bereits freiwillig in Therapie begeben hat (vgl. Prot. S. 24). Darüber hinaus ist festzuhalten und leicht entlastend, dass der Beschuldigte sich zum jeweiligen Tatzeitpunkt in einer belastenden Ehekrise und damit verbunden in einer gewissen Verzweiflungssituation befand. Sodann ist zu berücksichtigen – wenn auch nicht ausschlaggebend – dass die Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der Privat-

klägerin von einer anderen Kultur geprägt ist, in der Beziehungsdynamiken von der hiesigen Kultur abweichen und familiäre Krisen anders gelöst werden. Gemäss Strafregisterauszug vom 5. Mai 2025 weist der Beschuldigte sodann eine Vorstrafe auf (act. 60); mit Strafbefehl vom 21. Juli 2021 von der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat wurde er bereits einmal aufgrund Fahrens eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes zu einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen à Fr. 90.– sowie einer Busse von Fr. 900.– bestraft. Hinsichtlich Delikte gegen die Freiheit weist der Beschuldigte indes keine Vorstrafen auf. Aus dieser einen Vorstrafe lässt sich nichts ableiten, was für die Strafzumessung ein relevanter Faktor wäre.

5.5.2. Der Beschuldigte zeigte sich nur teilweise geständig. So wurde von ihm überwiegend anerkannt, sich zur angeklagten Zeit am angeklagten Ort aufgehalten und mit der Privatklägerin gesprochen zu haben sowie in angetrunkenem Zustand gefahren zu sein. Das eigentliche Kerngeschehen (die Drohungen und versuchte Nötigung gegenüber der Privatklägerin) wurde von ihm jedoch durchwegs bestritten. Hinsichtlich des Fahrens in angetrunkenem Zustand zeigte der Beschuldigte sich vollumfänglich geständig, allerdings war diesbezüglich die Beweislage auch erdrückend. Somit ist das Nachtatverhalten des Beschuldigten insgesamt nur leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

5.5.3. Zusammengefasst überwiegen die strafreduzierenden Elemente, weshalb die Einsatzstrafe von 14 Monaten um 2 Monate zu reduzieren und das Strafmass entsprechend auf 12 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen ist.

5.6. Zwischenfazit

Nach Gesagtem ist der Beschuldigte unter Berücksichtigung aller strafzumessungsrelevanter Faktoren mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten zu bestrafen. An die Freiheitsstrafe sind gemäss Art. 51 StGB die erstandenen 54 Tage Haft anzurechnen.

6. Busse

6.1. Sowohl der Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, die Verletzung der Verkehrsregeln sowie das Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs sehen mithin als Sanktion einzig eine Busse vor. Gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB bemisst das Gericht die Busse nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Gemäss Art. 106 Abs. 1 StGB beträgt der Strafrahmen somit eine Busse bis Fr. 10'000.–. Das Verschulden wiegt indessen vorliegend bei dem mehrfachen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen am schwersten, weshalb hierfür eine Einsatzstrafe festzusetzen ist. Für die weiteren Delikte sind (gedanklich) Einzelstrafen zu bestimmen. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, ist sodann eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten auszusprechen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

6.2. Bei der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte gleich mehrfach und an verschiedenen, teilweise aufeinanderfolgenden Tagen gegen das gegen ihn ausgesprochene Kontaktverbot verstossen und mit der Privatklägerin Kontakt aufgenommen hat. Der Beschuldigte handelte ausserdem nicht spontan, sondern durchaus geplant. Erschwerend zulasten des Beschuldigten fällt im Bereich des subjektiven Verschuldens sodann in Betracht, dass sein Tatvorgehen überwiegend egoistisch motiviert war – so führte er selbst aus, dass es ihm darum gegangen sei, mehrheitlich seinen Goldschmuck oder sonstigen Sachen zurückzufordern (vgl. D1/2/1, FA 5, 12 f.; D1/2/2, FA 8, 12; D1/2/3, FA 21 f.; D2/3/2, FA 6; Prot. S. 28 ff.). Darüber hinaus handelte er zumindest eventualvorsätzlich. Zusammengefasst erweist sich das Verschulden des Beschuldigten nicht mehr als leicht.

6.3. Zu den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten ist Folgendes bekannt: Der Beschuldigte bezieht Sozialhilfe; monatlich erhält er dadurch Fr. 1'000.– und offenbar keine weiteren Einkünfte (Prot. S. 23). Die Wohnkosten des Beschuldigten werden vom Sozialamt übernommen. Sodann hat er kein Vermögen, hingegen Schulden in Höhe von Fr. 85'000.–, welche er derzeit nicht zurückbezahle (Prot. S. 23 ff.).

6.4. Angesichts des Verschuldens und den schlechten finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten erscheint eine Busse in Höhe von Fr. 1'200.– als Einsatzstrafe für den mehrfachen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen als angemessen.

6.5. Sodann ist die Strafe im Sinne einer Gesamtstrafe angemessen für das am 11. September 2024 begangenen Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs sowie die Verletzung der Verkehrsregeln zu erhöhen. Der Beschuldigte beging die Tat jeweils zumindest eventualvorsätzlich. Sowohl das objektive und subjektive Verschulden sind als leicht einzustufen. Angesichts des Verschuldens sowie der in Erwägung IV, Ziff. 6.3 beschriebenen, schlechten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten erscheint an sich eine Busse in der Höhe von Fr. 100.– für das Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs sowie eine Busse in der Höhe von Fr. 200.– für die Verletzung der Verkehrsregeln, je als zusätzliche Einzelstrafe, angemessen. Die Einsatzstrafe von Fr. 1'200.– ist unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips um Fr. 100.– zu erhöhen, mithin auf eine Busse von gesamthaft Fr. 1'300.– festzusetzen.

6.6. Was die Täterkomponente anbelangt, kann mehrheitlich auf die vorangehende Erwägung IV, Ziff. 5.5.1 verwiesen werden. Die Lebensumstände des Beschuldigten sind im Rahmen der Strafzumessung neutral zu werten. Dass der Beschuldigte teilweise geständig war, wäre grundsätzlich leicht strafmindernd zu berücksichtigen. Aufgrund der Vorstrafe des Beschuldigten betreffend die Verletzung der Verkehrsregeln, welche straferhöhend zu berücksichtigen ist, relativiert sich dies jedoch, weshalb eine Bestrafung mit einer Busse von Fr. 1'300.– weiterhin angemessen erscheint.

6.7. Art. 106 Abs. 2 StGB hat das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten auszusprechen. Praxisgemäss ist ein Umwandlungssatz von einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.– anzuwenden. Vorliegend rechtfertigt es sich deshalb die Festlegung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Tagen, sollte der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht bezahlen.

6.8. Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte unter Berücksichtigung aller strafzumessungsrelevanter Faktoren mit einer Busse von Fr. 1'300.– zu bestrafen.

7. Fazit Strafzumessung

Unter Würdigung sämtlicher massgebender Strafzumessungskriterien erweist sich eine Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten und einer Busse von Fr. 1'300.– als angemessen.

V. Vollzug

1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Bei der Prüfung, ob der Verurteilte für ein dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet, ist eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung mit einzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides mit einzubeziehen. Die Gewährung des Strafaufschubes setzt nicht die positive Erwartung voraus, der Täter werde sich bewähren, sondern es genügt die Abwesenheit der Befürchtung, dass er es nicht tun werde. Dies wird vermutet, doch kann diese Vermutung widerlegt werden (vgl. BGE 134 IV 5; BGE 134 IV 117). Ein wichtiger Aspekt der Verurteilung zu einer bedingten Strafe und somit massgebend für eine günstige Prognose ist die Möglichkeit des

Gerichts während der Probezeit Bewährungshilfe anzuordnen und Weisungen zu erteilen (vgl. Botschaft zur Änderung des schweizerischen Strafgesetzbuches, 1998, 2054). Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB).

2. Vorliegend wird der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt. Die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges sind somit erfüllt. In subjektiver Hinsicht bestehen indes gewisse Anhaltspunkte, die für eine negative Legalprognose sprechen würden. So reichte die Anordnung eines Kontakt- und Rayonverbots offensichtlich nicht aus, um den Beschuldigten von weiteren Taten abzuhalten. Darüber hinaus weist der Beschuldigte gemäss Vorstrafenbericht vom 5. Mai 2025 eine Vorstrafe betreffend Fahren eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand auf. Es ist zugunsten des Beschuldigten jedoch zu berücksichtigen, dass er betreffend Delikte gegen die Freiheit bislang nicht vorbestraft ist (act. 60). Unter gleichzeitiger Anordnung eines Kontakt- und Rayonverbots (anfangs elektronisch überwacht), Bewährungshilfe und weiteren Weisungen (s. nachfolgend E. VI) ist davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte inskünftig wohl verhalten wird bzw. dass zumindest mittelfristig keine negative Legalprognose mehr besteht. Entsprechend ist der Vollzug der Freiheitsstrafe aufzuschieben. Angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte aktuell offenbar nur durch Ersatzmassnahmen von der Privatklägerin fernzuhalten ist, erscheint die kurzfristige Legalprognose allerdings getrübt, mithin eher negativ, und ist die Probezeit daher nicht auf die Minimaldauer, sondern auf drei Jahre anzusetzen.

3. Die Busse ist in jedem Fall zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt anstelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

VI. Massnahmen, Bewährungshilfe und Weisungen

1. Kontakt- und Rayonverbot

1.1. Gemäss Art. 67b Abs. 1 StGB kann das Gericht für die Dauer von bis zu fünf Jahren ein Kontakt- und Rayonverbot verhängen, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen gegen eine bestimmte Person begangen hat und zudem die Gefahr besteht, dass er bei einem Kontakt zu dieser Person weitere Verbrechen oder Vergehen begehen könnte. Das Verbot setzt eine schlechte bzw. negative Prognose voraus. Entsprechend bezieht sich die schlechte Prognose, welche das Kontakt- und Rayonverbot rechtfertigt, nur auf besondere Situationen, in denen ein bestimmtes Risiko bei Kontakten mit dem potenziellen Opfer besteht. Bei der Verhängung eines Kontakt- und Rayonverbotes verlangt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit besondere Beachtung. Es darf nicht übermässig in Persönlichkeits- und Grundrechte des Betroffenen eingegriffen werden. Die möglichen Formen eines Kontakts- und Rayonverbotes werden in Art. 67b Abs. 2 StGB konkretisiert (OGer ZH SB220247-O vom 12. Januar 2023, E. 2).

1.2. Der Beschuldigte hat sich mehrerer Straftaten zum Nachteil der Privatklägerin schuldig gemacht. Hierbei suchte er die Privatklägerin mehrfach gegen ihren Willen auf. Seine Straffälligkeit zog sich über mehrere Monate hinweg und scheint unter anderem aus einer belastenden Trennungssituation in Kombination mit einem offenbar problematischen Alkoholkonsum zu resultieren. All diese Umstände lassen kurzfristig bis mittelfristig auf ein hohes Gefährdungspotential in Bezug auf weitere Rechtsgutverletzungen zum Nachteil der Privatklägerin schliessen. Entsprechend erweist sich die Prognose, wie bereits zur Probezeit erwähnt, in diesem Sinne als eher negativ, was für die Anordnung eines Rayon- und Kontaktverbots spricht.

1.3. Aufgrund der Art und Weise der Begehung der Taten erscheinen sowohl ein Kontaktverbot im engeren Sinne (Art. 67b Abs. 2 lit. a StGB), d.h. ein Verbot der persönlichen Kontaktaufnahme über alle möglichen Kanäle, als auch ein örtlich definiertes Rayonverbot (Art. 67b Abs. 2 lit. c StGB) betreffend die Gemeinde

E._____ um den Wohn- und Arbeitsort der Privatklägerin als geeignet und erforderlich, um die Privatklägerin zu schützen. Entgegen den Behauptungen der amtlichen Verteidigung (vgl. Prot. S. 42) ist angesichts der fehlenden Bereitschaft des Beschuldigten, freiwillig Abstand zur Privatklägerin zu wahren, insbesondere nicht ersichtlich, dass und inwiefern mit einer gemeinsamen Scheidung oder einer Mediation die Gefahr von Wiederholungstaten seitens des Beschuldigten reduziert werden sollte. Das Kontakt- und Rayonverbot erweist sich darüber hinaus als verhältnismässig im engeren Sinne. Insbesondere kann das Rayonverbot nicht enger um den Wohn- und Arbeitsort der Privatklägerin gezogen werden, ohne dem Beschuldigten Rückschlüsse auf die genaue Adresse dem Beschuldigten zu ermöglichen, was sowohl ihrem als auch dem allgemeinen Interesse, zukünftige weitere Vorfälle zu vermeiden, zuwiderlaufen würde. Nachvollziehbare Gründe, weshalb der Beschuldigte die Gemeinde E._____ regelmässig zu begehen hätte, sind sodann nicht ersichtlich und wurden vom Beschuldigten auch nicht dargelegt. Der Beschuldigte wird durch das Rayonverbot weder in seiner beruflichen noch sonstigen persönlichen Entfaltung tangiert. Insbesondere kann er Familienangehörige, bspw. die erwachsenen Kinder, auch ausserhalb des verbotenen Rayons treffen. Entsprechend wiegt der Eingriff in die Persönlichkeits- und Grundrechte des Beschuldigten nicht übermässig schwer. Aufgrund der über mehrere Monate anhaltenden Straffälligkeit zum Nachteil der Privatklägerin sowie dem Umstand, dass sich der Beschuldigte vorgängig nicht vom verfügten Kontakt- und Rayonverbot beeindrucken liess, erscheint die Anordnung eines Kontakts- und Rayonverbots für die Dauer von 3 Jahren als angemessen.

1.4. Nach Art. 67b Abs. 3 StGB kann die für den Vollzug zuständige Behörde für den Vollzug des Verbots technische Geräte einsetzen; hierbei geht es primär um die elektronische Überwachung ("Electronic Monitoring"). Vorliegend erweist sich eine solche elektronische Überwachung sowohl als geeignet als auch erforderlich, um den Vollzug des Rayonverbots sowie den Schutz der Privatklägerin zu gewährleisten, zumal sich der Beschuldigte bislang vom verfügten Kontakt- und Rayonverbot nicht beeindrucken liess und mehrfach dagegen verstossen hat. Dem Umstand, dass eine elektronische Überwachung durchaus (psychisch) be-

lastend sein kann, wird im Rahmen der Befristung der elektronischen Überwachung auf sechs Monate nach Rechtskraft des Urteils Rechnung getragen. Die zeitlich limitierte elektronische Überwachung dient der konsequenten Durchsetzung des Verbots in der Anfangsphase und soll beim Beschuldigten – im Wissen, dass ein Regelverstoss jederzeit nachweisbar ist – eine klare Verhaltensänderung bewirken. Mit Blick auf die Verhältnismässigkeit der elektronischen Überwachung soll es dem Beschuldigten nach Ablauf der Überwachungsdauer ermöglicht werden, sich eigenverantwortlich an das Kontakt- und Rayonverbot zu halten während der restlichen Probezeit.

2. Bewährungshilfe und Weisungen

Bewährungshilfe und Weisungen stellen eine besondere Art von flankierenden, ambulanten Massnahmen zwecks Verminderung der Rückfallgefahr während einer Probezeit dar. Angesichts des impulsgetriebenen Verhaltens sowie des problematischen Alkoholkonsums des Beschuldigten ist vorliegend die Anordnung einer Bewährungshilfe angezeigt. Um der latent bestehenden Rückfallgefahr für Verfehlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz wirksam entgegenzuwirken, ist dem Beschuldigten sodann im Sinne von Art. 44 Abs. 2 und Art. 94 StGB die Weisung zu erteilen, am Lernprogramm «Training für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer/-innen (LAST)» sowie an den Nachkontrollgesprächen beim Amt für Justiz- und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Lernprogramme, 8090 Zürich, teilzunehmen. Darüber hinaus ist ihm im Sinne von Art. 94 StGB die Weisung zu erteilen, für die Dauer der Probezeit eine Alkoholabstinenz einzuhalten und sich regelmässigen Kontrollen betreffend Einhaltung der Alkoholabstinenz zu unterziehen. Mit Hilfe dieser Weisungen soll der Beschuldigte dabei unterstützt werden, seinen problematischen Alkoholkonsum sowie die damit offenbar einhergehenden Aggressionen in den Griff zu bekommen, um dessen Rückfallgefahr zu verringern. Angesichts dessen, dass der Beschuldigte hierdurch nur leicht in seiner persönlichen Freiheit eingeschränkt wird, erscheint dies verhältnismässig.

VII. Genugtuung

1. Die Privatklägerin beantragt eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 3'500.– zuzüglich Zins von 5 % seit dem 20. August 2024; die Privatklägerin sei zusammengefasst durch die wiederholten Drohungen des Beschuldigten unmittelbar kausal massiv in ihrer psychischen Integrität beeinträchtigt worden und sie fürchte weiterhin um ihr eigenes Leben sowie dasjenige ihrer Kinder und ihres Bruders (act. 34; act. 69; Prot. S. 40 ff.). Die amtliche Verteidigung stellte hierzu keine konkreten Anträge, stellt sich jedoch auf den Standpunkt, dass die beantragte Genugtuungsforderung in der Höhe von Fr. 3'500.– angesichts der finanziellen Verhältnisse der Familie hoch erscheine, was zu berücksichtigen sei (Prot. S. 41 ff., 45).

2. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf eine Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutgemacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Nebst dem Vorliegen einer sog. immateriellen Unbill, der Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung sowie dem Verschulden muss die Handlung des Haftpflichtigen, nämlich die Persönlichkeitsverletzung, adäquat kausal für die erlittene immaterielle Unbill sein. Die durch Art. 49 OR geschützten Persönlichkeitsrechte sind u.a. Leib und Leben, persönliche Freiheit, Ehre und persönliche Sphäre. Ob eine Persönlichkeitsverletzung hinreichend schwer wiegt, hängt weitgehend von den Umständen des Einzelfalles ab. Dabei sowie bei der Bemessung der Genugtuungsleistung kommt dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Abzustellen ist bei der Bemessung vor allem auf die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Beeinträchtigung sowie auf die Schwere des Verschuldens. Die im Rahmen des Schadenersatzanspruchs zu beachtenden Bemessungskriterien und Reduktionsgründe sind auch bei der Genugtuung zu berücksichtigen (SCHWENZER/FOUNTOULAKIS, Schweiz. OR AT, 8. Aufl., Bern 2020, S. 122 ff., m.w.H.).

3. Der Beschuldigte hat vorsätzlich, widerrechtlich und schuldhaft der Privatklägerin sowie ihr nahestehenden Personen mit dem Tod gedroht und die Privatklägerin zu nötigen versucht. Damit ist die Verletzung der Persönlichkeit der Privatklägerin ohne Weiteres erstellt.

4. Dieses persönlichkeitsverletzende Verhalten des Beschuldigten ist sodann zweifellos geeignet, eine immaterielle Unbill adäquat kausal zu verursachen. Die Privatklägerin führte zusammengefasst wiederholt aus und es ist, wie dargelegt, sachverhaltsmässig erstellt, dass sie aufgrund des Verhaltens des Beschuldigten jeweils grosse Angst hatte und sogar ernsthaft befürchtet hat, er würde seine Drohungen in die Tat umsetzen, sie mithin Todesangst hatte. Sodann lebe sie in stetiger Angst und fühle sich weder zuhause noch an ihrem Arbeitsort mehr sicher, die Angst vor dem Beschuldigten sei wie eine Krankheit in ihr. Zudem sei der Beschuldigte bei den unerwünschten Kontaktaufnahmen jeweils stark alkoholisiert und aggressiv gewesen. Aufgrund der Vorfälle habe sie mittlerweile gesundheitliche Probleme und Schlafstörungen (vgl. zum Ganzen: D1/3/1, FA 29, 31; D1/3/2, FA 19, 49, 51; D2/2/4, FA 25 ff., 29, 34, 40; D1/3/2, FA 23, 31, 42; Prot. S. 10, 12 ff., 16 ff.). Die negativen Auswirkungen auf die psychische Gesundheit der Privatklägerin wurden sodann auch von I._____, der älteren Tochter, bezeugt (D1/4/3, FA 20). Der Beschuldigte bestreitet die Vorbringen der Privatklägerin in dieser Hinsicht nicht hinreichend. Im Gegenteil, die amtliche Verteidigung führte anlässlich der Hauptverhandlung selbst aus, dass die Privatklägerin glaubhaft geschildert habe – wenn auch mit angeblichen Übertreibungstendenzen – dass sie unter der Beziehung zum Beschuldigten sowie dessen Alkoholproblem litt und tatsächlich Angst gehabt hätte (Prot. S. 47 f.). Eine immaterielle Unbill seitens der Privatklägerin ist damit erstellt.

5. Die durch die Todesdrohungen des Beschuldigten verursachte Todesangst wiegt für die Zusprechung einer Genugtuung hinreichend schwer. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Privatklägerin bislang noch keine therapeutische Behandlung in Anspruch nahm und ihren Alltag offenbar grundsätzlich weiterführen konnte, wenn auch offenbar unter zusätzlicher psychischer Belastung. Entsprechend ist die Schwere der psychischen und gesundheitlichen Folgen der Privatklägerin aufgrund der Vorfälle – ohne diese zu verharmlosen – zu relativieren. Sodann ist anzumerken, dass das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der mehrfachen Drohungen als nicht mehr leicht bzw. betreffend die versuchte Nötigung als leicht zu gewichten sind (vgl. E. IV Ziff. 5.1.3, 5.2.3).

6. In Anbetracht der aller dargelegten Umstände, insbesondere der erlittenen immateriellen Unbill und des Verschuldens des Beschuldigten, erscheint die von der Privatklägerin geforderte Summe übersetzt und stattdessen eine Genugtuung von Fr. 2'000.– als angemessen. Die schädigenden Ereignisse fanden zwischen dem April 2024 bis zum 11. September 2024 statt, weshalb die Genugtuung antragsgemäss zu verzinsen ist ab dem 20. August 2024.

7. Entsprechend ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin Fr. 2'000.– zzgl. 5 % Zins seit dem 20. August 2024 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Begehren der Privatklägerin abzuweisen.

VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Die Verfahrenskosten setzen sich aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands sowie den Auslagen im konkreten Straffall zusammen (Art. 422 Abs. 1 StPO). Gestützt auf § 14 Abs. 1 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) sowie angesichts des Umfangs und der Komplexität des Falls sowie des teilweisen Geständnisses des Beschuldigten erscheint vorliegend eine Entscheidgebühr von Fr. 1'500.– als angemessen. Die Gebühren und Auslagen des Vorverfahrens gemäss dem Kostenblatt der Staatsanwaltschaft vom 28. Januar 2025 sind nicht zu beanstanden und entsprechend auf Fr. 3'000.– festzusetzen (act. 13).

2. Der Beschuldigte trägt im Verurteilungsfall die Kosten der Untersuchung und des Verfahrens einschliesslich sämtlicher weiterer Auslagen gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO. Somit rechtfertigt es sich vorliegend die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen.

3. Die Privatklägerin obsiegt im Zivilpunkt zumindest teilweise und der Beschuldigte wird schuldig gesprochen, weshalb sie Anspruch auf Entschädigung ihrer notwendigen Aufwendungen hat. Da sich der Beschuldigte nicht in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (vgl. E. IV, Ziff. 6.3), sind die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft einstweilen von der Gerichtskasse zu übernehmen; dies unter dem Vorbehalt von

Art. 135 Abs. 4 StPO, wonach der Beschuldigte, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, zur Rückerstattung verpflichtet werden kann.

4. Die Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigung sowie der Rechtsvertretung der Privatklägerin richtet sich nach dem kantonalen Anwaltstarif und damit nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren und dem Zeitaufwand (AnwGebV [LS 215.3]; Art. 135 Abs. 1 StPO bzw. Art. 135 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 StPO). Die Gebühr beträgt in der Regel Fr. 220.– pro Stunde (§ 3 AnwGebV). Für das Vorverfahren ist das Honorar gemäss § 16 Abs. 1 AnwGebV OG nach dem notwendigen Zeitaufwand festzusetzen. Die Grundgebühr vor dem Einzelgericht beträgt grundsätzlich zwischen Fr. 600.– und Fr. 8'000.– (§ 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV OG). Die Entschädigungsforderung ist zu beziffern und zu belegen (Art. 433 Abs. 2 StPO).

5. Die Höhe der durch den unentgeltlichen Rechtsvertreter der Privatklägerin geltend gemachten Entschädigung von Fr. 11'708.10 (inkl. Auslagen und MwSt.) ist belegt, nicht zu beanstanden und aufgrund der Dauer der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025, welche noch nicht verrechnet wurde, um 5.5 Stunden auf insgesamt Fr. 13'016.– inklusive Mehrwertsteuer zu erhöhen (act. 70).

6. Die Höhe der amtlichen Verteidigung geltend gemachten Entschädigung von Fr. 10'989.– ist belegt, nicht zu beanstanden und aufgrund der Dauer der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025, welche noch nicht verrechnet wurde, um 5.5 Stunden auf insgesamt Fr. 12'297.– inklusive Mehrwertsteuer zu erhöhen (act. 67/2).

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig

   - der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB,
   - der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB,
   - des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB,

- des Führens eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1 VRV,
- der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 68 Abs. 1bis SSV und Art. 69 Abs. 3 SSV sowie
- des Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs im Sinne von Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 29 SVG, Art. 57 Abs. 1 VRV, Art. 58 Abs. 4 und Art. 219 Abs. 1 VTS.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 12 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 54 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Busse von Fr. 1'300.–.

3. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Tagen.

4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen.

5. Für die Dauer der Probezeit wird eine Bewährungshilfe im Sinne von Art. 93 StGB angeordnet.

6. Dem Beschuldigten wird im Sinne von Art. 44 Abs. 2 und Art. 94 StGB die Weisung erteilt, während der Dauer der Probezeit am Lernprogramm «Training für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer/-innen (LAST)» sowie an den Nachkontrollgesprächen beim Amt für Justiz- und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Lernprogramme, 8090 Zürich teilzunehmen.

7. Dem Beschuldigten wird im Sinne von Art. 94 StGB die Weisung erteilt, für die Dauer der Probezeit eine Alkoholabstinenz einzuhalten und sich regelmässigen Kontrollen betreffend Einhaltung der Alkoholabstinenz zu unterziehen.

8. Dem Beschuldigten wird im Sinne von Art. 67b Abs. 2 lit. a StGB für die Dauer von 3 Jahren ab Rechtskraft dieses Urteils verboten, mit der Privat-

klägerin in irgendeiner Weise (persönlich, telefonisch, schriftlich, elektronisch, etc.) direkt Kontakt aufzunehmen oder über Drittpersonen aufnehmen zu lassen.

Dem Beschuldigten wird im Sinne von Art. 67b Abs. 2 lit. b StGB für die Dauer von 3 Jahren ab Rechtskraft dieses Urteils verboten, sich der Privatklägerin zu nähern oder sich am Wohn- und Arbeitsort der Privatklägerin (beide derzeit in der Gemeinde E._____) aufzuhalten.

Missachtet der Beschuldigte das Kontakt- oder Rayonverbot, kann er gemäss Art. 294 Abs. 2 StGB mit Freiheitstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden. Überdies wird der Beschuldigte darauf hingewiesen, dass bei Missachtung die Bestimmungen über den Widerruf einer bedingten Strafe sowie über die Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug anwendbar sind (Art. 67c Abs. 9 StGB).

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB):

Art. 294 Missachtung eines Tätigkeitsverbots oder eines Kontakt- und Rayonverbots

[1] […]

[2] Wer mit einer oder mehreren bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe Kontakt aufnimmt oder sich ihnen nähert, wer sich an bestimmten Orten aufhält, obwohl ihm dies durch ein Kontakt- und Rayonverbot nach Artikel 67*b*, nach Artikel 50*b* MStG oder nach Artikel 16*a* JStG untersagt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

9. Die Massnahmen gemäss Dispositiv-Ziffer 8 hiervor werden während sechs Monaten ab Rechtskraft des Urteils weiterhin mittels technischer Geräte elektronisch überwacht und der Beschuldigte ist verpflichtet, die Anordnungen der Vollzugsstelle einzuhalten.

10. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 2'000.– zuzüglich Zins von 5 % seit dem 20. August 2024 zu bezahlen.

11. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	1’500.–	; die weiteren Auslagen betragen:
Fr.	3'000.–	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	13'016.–	Entschädigung unentgeltlicher Rechtsbeistand inkl. MWST und Barauslagen (Privatklägerin)
Fr.	12'297.–	amtl. Verteidigungskosten inkl. MWST und Barauslagen

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Entscheidgebühr um einen Drittel.

12. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt; davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie die Entschädigung der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft (s. je Dispositiv-Ziffer 11), welche je einstweilen und unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO von der Gerichtskasse übernommen werden.

13. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- den Beschuldigten,
- die amtliche Verteidigung,
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (2-fach),
- die Vertretung der Privatklägerschaft (für sich und zuhanden der Privatklägerschaft,
- die Bezirksgerichtskasse

falls ein Rechtsmittel eingelegt wird oder eine Begründung verlangt wird hernach als begründetes Urteil an

- die amtliche Verteidigung (im Doppel; für sich und zuhanden des Beschuldigten),
- die Vertretung der Privatklägerschaft,
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (2-fach),

und nach Eintritt der Rechtskraft an

- das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft,

- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A sowie Formular "Löschung des DNA-Profils und Vernichtung des ED-Materials" (per E-Mail),
- die EM-Vollzugsstelle, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Alternativer Strafvollzug, Hohlstrasse 552, 8048 Zürich, zum Vollzug von Dispositiv-Ziffern 8 und 9,
- Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Lernprogramme, 8090 Zürich,
- an das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich.

14. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht, Postfach, 8180 Bülach, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:
Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Bülach, 14. Mai 2025

BEZIRKSGERICHT BÜLACH

Der Ersatzrichter:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. S. Sdzuy	MLaw C. Kyburz

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.